

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu Neufassung des ROG und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473) in der derzeit rechtsgültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Nordstemmen, den 08.12.2009

Siegel gez. Bothmann  
Bürgermeister

## VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage : Amtliche Karte (AK 5), M. 1: 5 000,  
Stand der Planunterlage: Nov. 2008  
Herausgeber: Katasteramt Hildesheim, Datum 23.11.2008  
Vervielfältigung nach Nds. Gesetz über das amtl.  
Vermessungswesen (NVermG) freigegeben

## VERFAHRENSVERMERKE

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.03.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nordstemmen, den 08.12.2009

Siegel gez. Bothmann  
Bürgermeister

### Planverfasser

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro SRL Weber, Spinozastraße 1, 30625 Hannover

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.07.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 28.07.2009 bis einschließlich 28.08.2009 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nordstemmen, den 08.12.2009

Siegel gez. Bothmann  
Bürgermeister

## Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 03.12.2009 beschlossen.

Nordstemmen, den 08.12.2009

Siegel gez. Bothmann  
Bürgermeister

## Genehmigung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage mit Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hildesheim, den 05.01.2010 Landkreis Hildesheim  
Siegel Fachdienst Kommunalaufsicht/  
Az.: (910) 15 11 / 408 Kreistagsbüro  
gez. Mellin

## Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... aufgeführten Auflagen / Maßnahmen / Ausnahmen kenntlich gemachter räumlicher Teilbereiche in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

## Inkrafttreten

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 13.01.2010 im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 13.01.2010 wirksam geworden.

## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

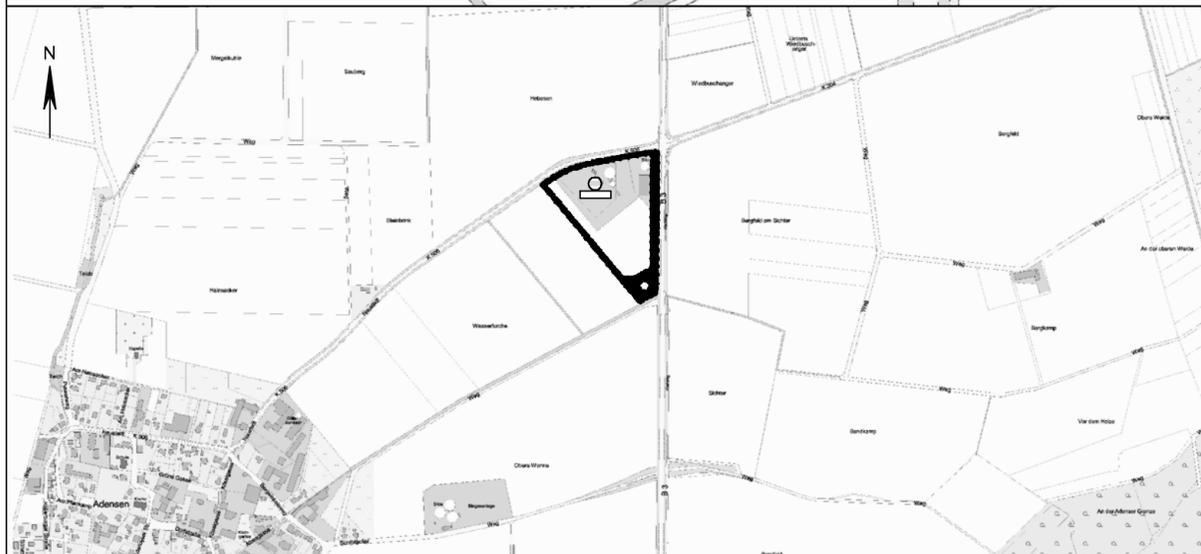
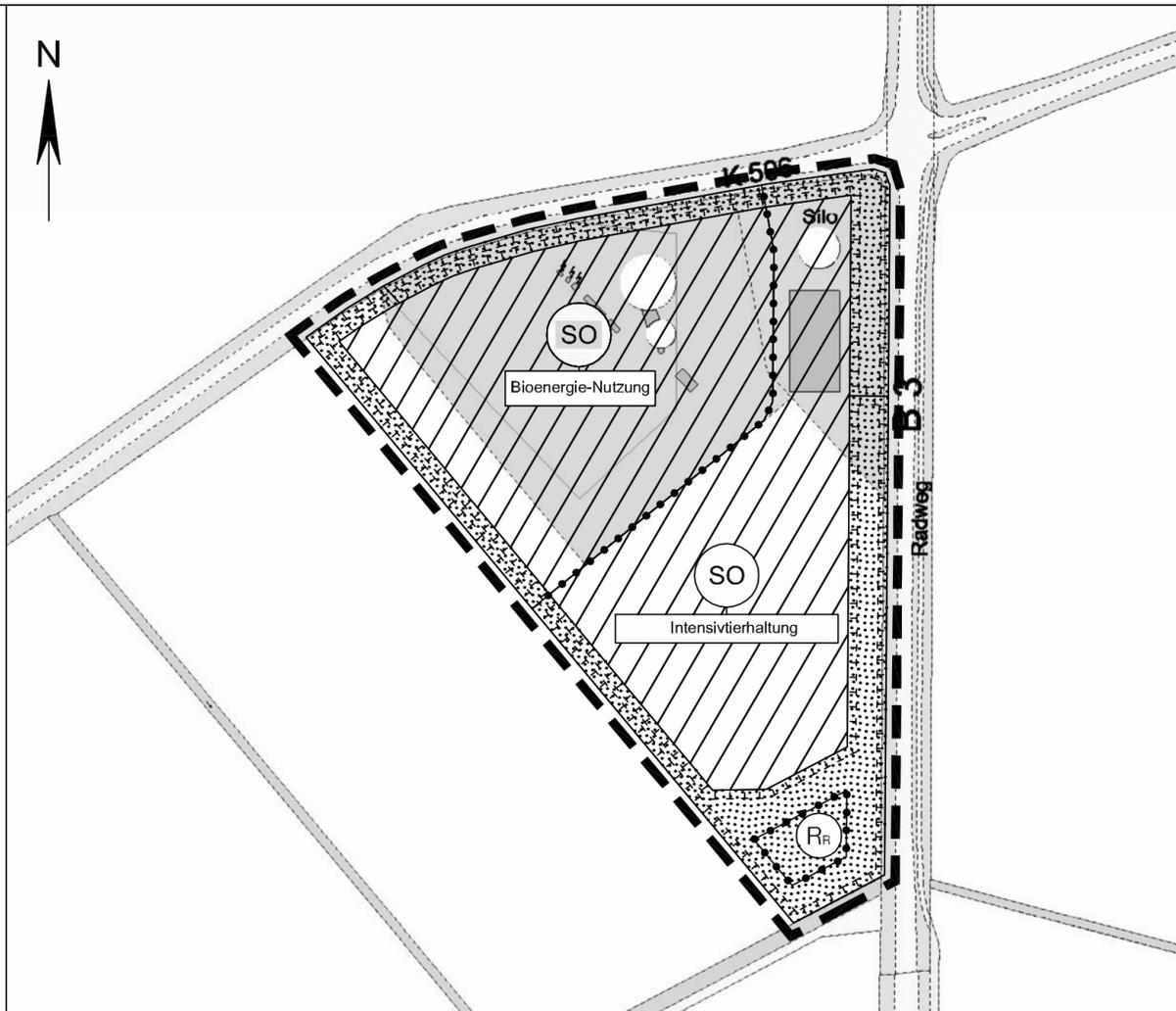
**Hinweis:** Der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) zugrunde.

## BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.  
Nordstemmen, den 22.01.2010

Gemeinde Nordstemmen  
Bürgermeister

i. A. (Bödeker)



Kartenmaßstab 1 : 12.500, Kartengrundlage: AK5

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

 Sonstige Sondergebiete, z.B. Bioenergie-Nutzung oder Intensivtierhaltung (§ 11 BauNVO)

**2. Grünflächen**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

 Grünfläche  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

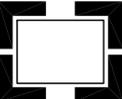
**3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

 Sonstige Regenrückhaltebecken

**4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

### 5. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes

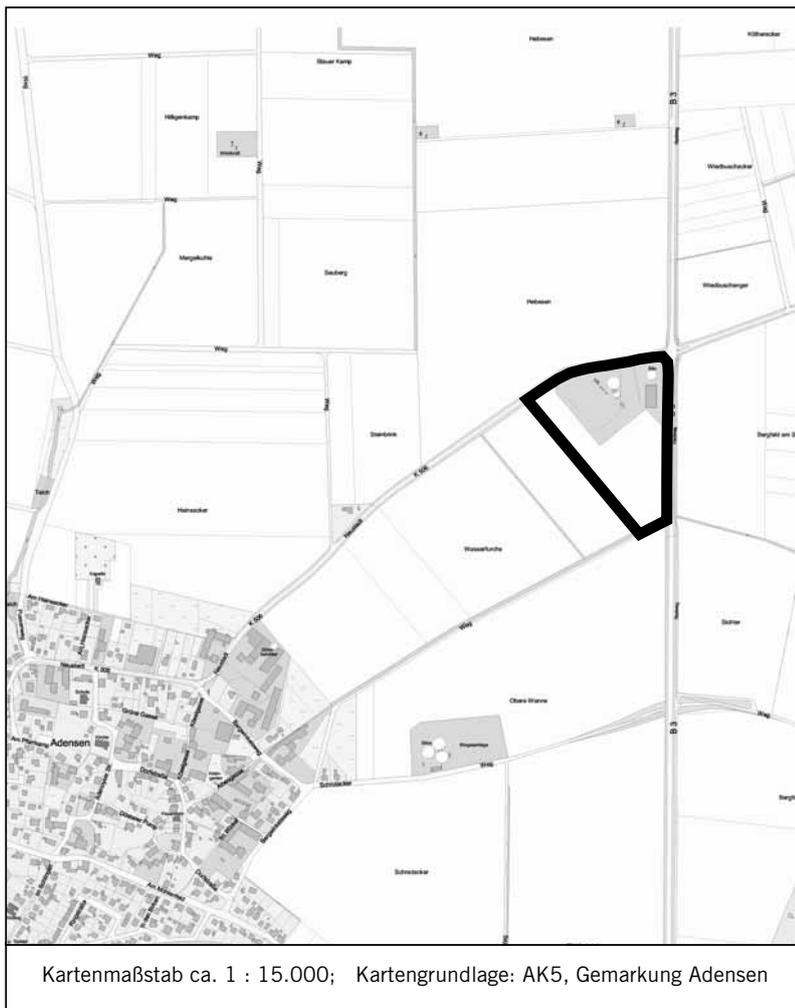
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

## Gemeinde Nordstemmen Ortschaft Adensen Flächennutzungsplan 19. Änderung

M. 1 : 2500

**Ausfertigung**  
Stand: Inkrafttreten

Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover  
Telefon: (0511) 85 65 8-0 • Fax: (0511) 85 65 8-99 • eMail: email@srl-weber.de



**GEMEINDE NORDSTEMMEN**  
**ORTSCHAFT ADENSEN**  
**LANDKREIS HILDESHEIM**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**19. ÄNDERUNG**

BEGLAUBIGUNGSVERMERK  
 Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Nordstemmen, den 22.01.2010

GEMEINDE NORDSTEMMEN  
 Der Bürgermeister

**BEGRÜNDUNG**

STAND: INKRAFTTRETEN

I.A. (Bödeker)

A U S F E R T I G U N G



## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Teil A Städtebauliche Begründung .....  | 1  |
| A.1 Allgemeine Zielsetzungen und rechtliche Bedingungen .....                           | 1  |
| A.2 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Raumordnung .....                         | 2  |
| A.3 Standortbetrachtung .....   | 3  |
| A.3.1 Bisheriger Status der Privilegierung von Biogasanlage und Tiermastbetrieb.....    | 3  |
| A.3.2 Allgemeine Einordnung im Gemeindegebiet.....                                      | 4  |
| A.3.2.1 Östlicher Bereich .....   | 4  |
| A.3.2.2 Mittlerer Bereich des Gemeindegebietes .....                                    | 5  |
| A.3.2.3 Westlicher Bereich .....  | 6  |
| A.3.2.4 Zusammenfassung .....   | 6  |
| A.3.3 Entwicklungsziel der Gemeinde für die Zone nordöstlich der Ortschaft Adensen..... | 6  |
| A.3.4 Flächenverfügbarkeit zur Erzeugung des Input-Materials.....                       | 7  |
| A.4 Planung .....   | 7  |
| A.4.1 Allgemeine Betriebsabläufe der Biogasanlage .....                                 | 7  |
| A.4.2 Geplante Erweiterung der Biogasanlage.....  | 8  |
| A.4.2.1 Nutzung der Abwärme in der Ortslage von Adensen .....                           | 8  |
| A.4.3 Geplante Erweiterung des Schweinemastbetriebes .....                              | 9  |
| A.5 Erschließung und Versorgung .....   | 9  |
| A.5.1 Erschließung .....  | 9  |
| A.5.2 Abwasser .....  | 9  |
| A.5.3 Oberflächenwasser .....   | 9  |
| A.5.4 Frischwasser .....  | 10 |
| A.5.5 Löschwasserversorgung .....   | 10 |
| A.5.6 Stromversorgung.....  | 10 |
| A.6 Belange von Natur und Landschaft .....  | 10 |
| A.7 Emissionen .....  | 11 |
| A.7.1 Verkehrsemissionen .....  | 11 |
| A.7.2 Geruchsemissionen, "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniaketräge" .....        | 11 |
| A.7.2.1 Abstandsdiagramm TA-Luft.....   | 11 |
| A.7.2.2 Ammoniakemissionen .....  | 11 |
| A.7.2.3 Ausbreitungsberechnung .....  | 12 |
| A.7.3 Emissionen aus weiteren, in Planung befindlichen Anlagen .....                    | 13 |
| A.8 Darstellungen der 19. Änderung.....   | 13 |
| A.9 Flächenbilanz.....  | 14 |

---

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Teil B Umweltbericht</b> .....   | <b>15</b> |
| <b>B.1 Umweltbericht - Einleitung</b> .....   | <b>15</b> |
| <b>B.1.1 Inhalt und Ziele der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> .....  | <b>15</b> |
| B.1.1.1 Angaben zum Standort .....  | 15        |
| B.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen.....  | 15        |
| B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden .....  | 16        |
| <b>B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen</b> .....   | <b>16</b> |
| B.1.2.1 Fachgesetze .....   | 16        |
| B.1.2.2 Fachplanungen.....  | 16        |
| <b>B.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....  | <b>17</b> |
| <b>B.2.1 Standorteigenschaften</b> .....  | <b>17</b> |
| <b>B.2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale</b> .....  | <b>18</b> |
| B.2.2.1 Schutzgut Mensch .....  | 18        |
| B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope .....   | 19        |
| B.2.2.3 Schutzgut Boden .....   | 23        |
| B.2.2.4 Schutzgut Wasser .....  | 24        |
| B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft .....  | 25        |
| B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung .....  | 25        |
| B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter.....  | 25        |
| B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter .....  | 26        |
| <b>B.2.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes</b> .....  | <b>26</b> |
| B.2.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....   | 26        |
| B.2.3.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung .....   | 26        |
| <b>B.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich</b><br><b>nachteiliger Umweltauswirkungen</b> .....  | <b>26</b> |
| B.2.4.1 Schutzgut Arten und Biotope .....   | 27        |
| B.2.4.2 Schutzgut Boden .....   | 28        |
| B.2.4.3 Schutzgut Landschaftsbild .....   | 28        |
| B.2.4.4 Übrige Schutzgüter .....  | 29        |
| B.2.4.5 Kompensationserfordernisse .....  | 29        |
| B.2.4.6 Ausgleichsflächen.....  | 30        |
| <b>B.3 Zusätzliche Angaben</b> .....  | <b>32</b> |
| B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden.....   | 32        |
| B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring.....  | 32        |
| B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....  | 32        |
| <b>Teil C Abwägungen</b> .....  | <b>33</b> |
| <b>C.1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öff-</b><br><b>entlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)</b> ..... | <b>33</b> |
| <b>C.2.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4</b><br><b>Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)</b> .....                        | <b>52</b> |
| <b>Teil D Anlagen</b> .....   | <b>63</b> |
| <b>Anlage 1 zur Begründung: Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan Nr. 0207</b> .....   | <b>65</b> |

## **Teil A Städtebauliche Begründung**

### **A.1 Allgemeine Zielsetzungen und rechtliche Bedingungen, Änderungserfordernis**

Nordöstlich der Ortschaft Adensen befindet sich die Biogasanlage der "Bioenergie Adensen GmbH & Co.KG" angrenzend an das Gelände des Schweinemastbetriebes "K.&N. Dörpmund GbR". Bislang fielen beide Betriebe unter die Privilegierung gemäß § 35 "Bauen im Außenbereich" Abs. 1 Ziff. 1 (als landwirtschaftlicher Betrieb) und Abs. 1 Ziff. 6 (energetische Nutzung von Biomasse in Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb) des Baugesetzbuches (BauGB). Für die Biogasanlage ist eine Kapazitätserweiterung von derzeit 370 Kilowatt um weitere ca. 370 - 500 Kilowatt (KW) geplant, woraus sich eine Gesamtleistung von 740-870 KW ergibt. Der privilegierte Rahmen von einer elektrischen Leistung der Biogasanlage von 0,5 Megawatt (MW) wird damit überschritten.

Es ist ebenfalls geplant, den bestehenden Schweinemastbetrieb mit Stall- und Betriebsgebäuden zu erweitern. Da zwischen der Biogasanlage und dem Schweinemastbetrieb ein ursächlicher Zusammenhang besteht, beabsichtigt die Gemeinde den Bereich der geplanten Anlagen ganzheitlich städtebaulich zu ordnen.

Innerhalb der Biogasanlage wird durch Gärprozesse Biogas erzeugt und in Blockheizkraftwerken durch Verbrennung in Strom und Wärme umgewandelt. Zur Vergärung werden nachwachsende Rohstoffe wie z.B. Mais und die anfallende Gülle der Schweinemast eingesetzt, andererseits wird die Abwärme aus der Biogasanlage für die Beheizung der Stallanlage genutzt. Der erzeugte Strom wird zu garantierten Abnahmebedingungen (nach dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz"/EEG) dem Stromnetz zugeführt. Die nach der Vergärung verbleibenden Reste können als Biodünger z.B. für landwirtschaftliche Flächen verwendet werden.

Die Gemeinde Nordstemmen beabsichtigt, im Gemeindegebiet die regenerative Energiegewinnung zu unterstützen. Die notwendigen Rohstoffe können verbrauchernah innerhalb der eigenen Region angebaut und verarbeitet werden. Es entfallen Umweltbelastungen durch globale Zulieferung oder Energieverluste durch lange Transportwege, wie sie bei anderen Energieträgern anfallen. Das gewonnene Gas verbrennt im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen mit einem geringeren Kohlendioxidaußstoß. Damit wird dem sogenannten "Treibhauseffekt" (Erwärmung der Atmosphäre) begegnet und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Außerdem wird der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern (Erdöl, Kohle, Gas) als begrenzten Ressourcen entgegengewirkt.

Durch ihre Lage in der Hildesheimer Lößbörde, mit den sehr guten Bodenverhältnissen, ist die Gemeinde Nordstemmen nach wie vor agrarisch geprägt und bietet deshalb günstige Voraussetzungen zur landwirtschaftlichen Produktion der Rohstoffe. Für die regionale Landwirtschaft bietet diese Art der Energiegewinnung ein weiteres Tätigkeitsfeld in einer Zeit unsicher werdender Absatzmärkte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Durch die geplante Kapazitätserweiterung wird ein eingeführter Standort bestätigt und ein bestimmter Rahmen für die zukünftige Entwicklung, unter Berücksichtigung der Siedlungsbereiche, eingeräumt, so dass bestehende betriebliche und landwirtschaftliche Strukturen gesichert werden.

Zur Umsetzung der dargestellten Ziele ist es notwendig, den Flächennutzungsplan zu ändern, da durch die Erweiterungsabsichten der Rahmen der Privilegierung verlassen wird, der durch die bestehende Ausweisung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" gegeben war. Die Gemeinde Nordstemmen beabsichtigt dies innerhalb der 19. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Im Parallelverfahren wird zur weiteren Konkretisierung des Vorhabens der Bebauungsplanes Nr. 0207 "Krummer Kamp" aufgestellt.

## A.2 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm formulieren zur Energieversorgung besondere Zielsetzungen:

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm von 2008 (LROP) heißt es unter Kap. 4.2 "Energie" Punkt 01 und 02 :

"Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

"Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden."

Nach den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2005 für den Landkreis Hildesheim (RROP) wird im Kap. 3.5 "Energie" unter D 02 ausgeführt:

"Energiesparende Bauformen und Versorgungsstrukturen sind verstärkt einzusetzen.

Auch bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind die ökologischen Auswirkungen im Verhältnis zum erwartenden Nutzen zu prüfen."

Die hier geforderte Prüfung bezieht sich insbesondere auf Windkraftanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild. Die mit dem Betrieb der Biogasanlage eintretenden Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft sowie auf das Schutzgut Mensch werden im nachfolgenden Umweltbericht (Teil B) im einzelnen erörtert.

Das Plangebiet befindet sich im "Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials".

Unter Pkt. 3.2.1 "Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei" stellt das Landesraumordnungsprogramm dar, dass "die Landwirtschaft ... in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden" soll. "Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Eintracht gebracht werden sollen." "Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden."

Unter 3.2 "Landwirtschaft" D 04 weist das Regionale Raumordnungsprogramm darauf hin, dass "neue Betriebsstätten zur Lagerung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten ... möglichst an Standorten errichtet werden (sollen), die neben der ortsplanerischen Eignung auch die Schaffung von wohnstättennahen Arbeitsplätzen im Ländlichen Raum berücksichtigen. Der Erhalt bzw. die Entwicklung vorhandener Betriebe ist planerisch zu unterstützen."

Das Gehöft des landwirtschaftlichen Betriebes K.&N. Dörpmund GbR befindet sich am östlichen Ortsausgang von Adensen an der Kreisstraße gelegen, so dass hier ein unmittelbarer räumlicher Bezug gegeben ist. Die Gesellschafter der Biogasanlage haben ihre landwirtschaftlichen Hofstellen in Adensen und Hallerburg.

Die Planungsabsichten der Gemeinde zur Sicherung eines Standortes zur Gewinnung regenerativer Energien und zur Anlage des Tiermastbetriebes stehen im Einklang mit den genannten Zielsetzungen des Landesraumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogramms.

### **A.3 Standortbetrachtung**

#### **A.3.1 Bisheriger Status der Privilegierung von Biogasanlage und Tiermastbetrieb**

Der bestehende Standort der Biogasanlage und des Tiermastbetriebes wurde bereits, unter den Bedingungen der Privilegierung von Bauvorhaben im Außenbereich (gem. § 35 Baugesetzbuch) im Rahmen der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf seine Auswirkungen auf die Umgebung geprüft und genehmigt, und ist damit eingeführt.

Zusammenfassend dargestellt ist im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 Abs.1 Ziff. 6 BauGB die Errichtung von Biogasanlagen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich gestattet, wenn ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Basisbetrieb besteht, die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb stammt, je Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird und die elektrische Leistung der Anlage 0,5 MW nicht überschreitet.

Der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB für eine Privilegierung einer Biomasseanlage erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zu einem Basisbetrieb (nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4, wenn dieser Tierhaltung betreibt) beschränkt die Anzahl der in Frage kommenden Standorte und ist wesentliches Entscheidungskriterium für einen Standort.

Weitere Faktoren, die die Eignung von Standorten konkretisieren, sind außerdem:

- eine gute Verkehrsanbindung für den Liefer- und Abfuhrverkehr
- die Möglichkeit, den Strom in nahe bestehende Leitungen einspeisen zu können
- Möglichkeiten zur Nutzung der entstehenden Abwärme
- ausreichende Abstände zu benachbarten Ortslagen unter Emissionsaspekten (Geruch, Lärm) und damit eine Akzeptanz und Verträglichkeit insbesondere mit bestehenden Wohngebieten.

Für das privilegierte Vorhaben einer Biogasanlage besteht eine Rückbauverpflichtung (nach § 35 Abs. 5 BauGB). Es muss für das Vorhaben eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die bestehende Biogasanlage wurde 2005 unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen in Zuordnung zum bereits vorhandenen Schweinestall errichtet.

Der bestehende Schweinemastbetrieb ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, da er "einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt". Voraussetzung für die dienende Funktion ist, dass das Futter für diese Tierhaltung im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft) überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Auch wenn dies nicht nachgewiesen werden könnte, wäre eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 möglich, wenn das Vorhaben "wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll". Jedoch ist dann ebenfalls die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine Zulässigkeitsvoraussetzung.

Die Biogasanlage und der Schweinemastbetrieb stehen durch ihre wechselseitige Verbindung (Nutzung der Abwärme der Biogasanlage für die Tiermast, Nutzung der Gülle aus der Tiermast als Input-Material) in ursächlichem Zusammenhang und bilden gemeinsam einen im gemeindlichen Kontext bedeutsamen baulichen Nutzungskomplex. Von der Gemeinde wird es deshalb im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich gehalten, neben der Biogasanlage, für deren Erweiterung eine Darstellung im FNP bzw. B-Plan eine Zulässigkeitsvoraussetzung ist, auch den Schweinemastbetrieb, der auch im Rahmen des § 35 BauGB hätte erweitert werden können, in die Bauleitplanung aufzunehmen und dadurch eine gemeinsame städtebauliche Ordnung zu erreichen.

Durch eine Festsetzung der geplanten Nutzung der Tiermast im Bebauungsplan sind nicht mehr die Regelungen des § 35 BauGB wirksam, die sich auf einzelfallbezogene Vorhaben beziehen. In Folge dessen entfällt die oben genannte, ggf. erforderliche Verpflichtungserklärung. Durch den Bauleitplan werden nun allgemein und langfristig gültige Regelungen für eine bestimmte bauliche Flächennutzung planungsrechtlich verbindlich festgesetzt. Dementsprechend sind innerhalb der Planaufstellung die Voraussetzungen des Standortes für den Nutzungskomplex der Biogasanlage und des Schweinemastbetriebes, wie seine Verträglichkeit mit der Umgebung, seine Entwicklungsmöglichkeiten, seine Einordnung in die Ziele der gemeindlichen Planung, erneut zu prüfen.

### **A.3.2 Allgemeine Einordnung im Gemeindegebiet**

Zunächst wird eine generelle Einschätzung der Standorteignungen im Gemeindegebiet für die Anlage von kombinierten Biogasanlagen / Tiermastbetrieben durchgeführt. Das Gemeindegebiet ist durch den mittigen Verlauf des Flusses Leine deutlich geprägt und wird entsprechend dieser Struktur für die folgende Betrachtung in einen westlichen, mittleren und östlichen Bereichen eingeteilt. Die Betrachtung erfolgt von Ost nach West.

#### **A.3.2.1 Östlicher Bereich**

Der östliche Bereich wird im Süden durch die Nachbarlage zum Hildesheimer Wald geprägt, mit dem zugeordneten Bereichen, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG 9) bzw. Naturschutzgebiet (NSG 22 und 23) erfüllen. Die Bundesstraße 1 durchzieht den Bereich in West-Ost-Richtung, als Hauptverkehrsverbindung zur nahe gelegenen Stadt Hildesheim. Die Dörfer Klein Escherde und Groß Escherde sind verkehrlich direkt an die Bundesstraße 1 angeschlossen. Die Ortschaften liegen räumlich nahe beieinander, ebenso ist die Nähe zum Hildesheimer Wald zu berücksichtigen. Östlich bildet die Eisenbahnstrecke, die in Nord-Süd-Richtung den Untersuchungsraum durchschneidet, eine räumliche Zäsur, die nur an wenigen Punkten gequert werden kann. Die Zone südlich der Bundesstraße 1 erscheint deshalb für die Anlage einer Biogasanlage / Tiermastbetriebes nicht vorrangig geeignet.

Die Eisenbahnstrecke von Hildesheim nach Nordstemmen grenzt den Bereich nördlich von Klein Escherde ein. Hier befindet sich eine weitere Freileitung, die zur Einspeisung des Stromes geeignet wäre. Ausreichende Abstände zu ausgewiesenen Wohngebieten sind einzuhalten und ein Anlieferverkehr durch die Ortschaften sollte vermieden werden. Der Bereich ist, allerdings unter Berücksichtigung dieser Bedingungen, geeignet. In dieser Zone befindet sich bereits eine Biogasanlage in Zusammenhang mit einem bestehenden Stall als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB Anlage in Planung.

Nördlich der Bahnstrecke Hildesheim-Nordstemmen liegen insbesondere östlich der Neubaustrecke der Bahn weiträumige landwirtschaftliche Flächen, die durch Fernwärmeleitungen und Gasleitungen

gequert werden, die evtl. auch für die Einspeisung geeignet wären. Allerdings ist die verkehrliche Erreichbarkeit eingeschränkt und eine Stromeinspeisung durch evtl. mangelnde Leitungen schwierig. Insgesamt erscheint dieser Bereich ebenfalls als geeignet.

Die Nähe zur Stadt Hildesheim ist zu berücksichtigen.

Der östliche Bereich des Gemeindegebietes weist geeignete Zonen auf, die jedoch im Einzelfall einer konkreten Prüfung in Bezug auf die geplante Maßnahme zu unterziehen wären.

### **A.3.2.2 Mittlerer Bereich des Gemeindegebietes**

Im mittleren Bereich des Gemeindegebietes liegen die Ortschaften Barnten, Rössing, Nordstemmen, Burgstemmen, sowie Heyersum und Mahlerten in relativer Nähe zueinander, sodass die landwirtschaftlichen Zwischenzonen räumlich knapp bemessen sind. Eine Ansiedlung in diesen Zonen stellt ein Konfliktpotential mit den benachbarten Wohngebieten dar, zu denen ein Abstand von ca. 300 m eingehalten werden sollte. Dies ist im besonderen Maße zu berücksichtigen, da die Gemeinde Nordstemmen durch ihre Nähe zu den Städten Hannover und Hildesheim einen gesuchten Wohnstandort im ländlichen Raum darstellt und über einige Wohngebiete gerade in den Ortsrandlagen verfügt. Insbesondere der östliche Bereich des Grundzentrums Nordstemmen weist kranzartig Wohngebiete auf.

Zwar wäre hier eine Nutzung der Abwärme der Biogasanlage z.B. durch die nahe gelegene Wohnbebauung möglich, aber in der Regel ist mit einer geringen Akzeptanz seitens der Wohnbevölkerung zu rechnen, da Befürchtungen zu Geruchsbelästigungen aus der Tiermast oder Havariefällen der Biogasanlage bestehen können. Gerade am Hauptort Nordstemmen ist durch einen hohen Pendleranteil innerhalb der Bevölkerung die Verbindung zur Landwirtschaft weniger ausgeprägt als in den kleineren Dörfern, und damit von einer geringeren Akzeptanz auszugehen.

Des Weiteren ist es städtebauliches Ziel, die knappen Zonen zwischen den Ortschaften möglichst von baulichen Anlagen freizuhalten, um die einzelnen Ortschaften siedlungsstrukturell getrennt zu halten.

Die Gewerbegebiete Nordstemmens, die sich im mittleren Bereich befinden, sind in ihrem Umfang ausgeschöpft und bieten derzeit keine geeigneten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Biogasanlagen. Eine verkehrliche Erschließung ist in der mittleren Zone durch die Dichte der zur Verfügung stehenden Verkehrswege gegeben. Auch eine Einspeisung der elektrischen Energie wäre durch leistungsfähige, vorhandene Netze möglich. Jedoch muß auch hier die Nähe zur bestehenden Wohnbebauung berücksichtigt werden, die von den Emissionen des Verkehrslärms und aus den Anlagen zu Biogas und Tiermast betroffen sein könnte.

Bereiche, die entlang der Leine für den Kiesabbau geeignet sind ( westl. von Rössing, westlich von Nordstemmen, südlich von Burgstemmen) müssen freigehalten werden.

Dies gilt in besonderer Weise für den naturräumlich bedeutsamen Bereich der Leineniederung.

Im Ergebnis bietet der mittlere Bereich der Gemeinde Nordstemmen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Ansiedlung von Biogasanlagen bzw. Tiermastbetrieben.

### A.3.2.3 Westlicher Bereich

Im westlichen Bereich des Gemeindegebietes liegen das Dorf Adensen und der Weiler Hallerburg, die gemeinsam eine Ortschaft bilden.

Im Norden und Osten befinden sich die Waldgebiete des Hallerburger Holzes (LSG 55) und des "Adenser Berges" (geplantes LSG 4). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Hi 55 "Limberg, Hallerburger Holz und Jeinser Holz" sind bauliche Anlagen nicht gestattet. Südlich der Ortschaft fließt in West-Ostrichtung der Bachlauf der "Haller" der Leine zu. Der Niederungsbereich der Haller bestimmt die südliche Zone dieses Bereiches. Dieser Korridor ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes von Anlagen der geplanten Art freizuhalten.

Die Bundesstraße 3 durchzieht den Bereich in Nord-Süd-Richtung, die Kreisstraße 506 in West-Ost-Richtung, so dass leistungsfähige übergeordnete Straßenanbindungen vorhanden sind. Die B 3 liegt mit ca. 800 m in deutlicher Entfernung zur Ortslage.

Im Nordosten von Adensen liegt bereits ein "Sondergebiet" mit Windkraftanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie. In der Nähe befindet sich eine Stromfreileitung, sodass Einspeisemöglichkeiten vorhanden sind.

Die Ortschaften Hallerburg und Adensen sind weiträumig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die ausgewiesenen Wohngebiete liegen südlich der dörflich geprägten Ortschaft Adensen, abgewandt von den landwirtschaftlichen Flächen. Die aus dem Gutachten ersichtliche Hauptwindrichtung ist West-Südwest, d.h., dass Ansiedlungen von emissionsträchtigen Anlagen auf den wohngebietsabgewandten Seiten der Ortschaft (Nord-Nordost) erfolgen sollten.

Im Ergebnis weist der westliche Bereich des Gemeindegebietes günstige Voraussetzungen zur Ansiedlung von Biogasanlagen bzw. Tiermastbetrieben auf.

### A.3.2.4 Zusammenfassung

Bei einer allgemeinen Betrachtung des Gemeindegebietes in seiner östlichen, mittleren und westlichen Zone ist festzustellen, dass sowohl der westliche (mit der Ortschaft Adensen/Hallerburg) als auch der östliche Bereich des Gemeindegebietes (mit den Ortschaften Klein- und Groß Escherde) stärker landwirtschaftlich geprägt sind, während die mittlere Zone (mit dem Grundzentrum Nordstemmen und den Ortschaften Burgstemmen, Mahlerten, Heyersum, Rössing und Barnten) eine hohe Dichte von Wohngebieten aufweist, auf die unter Emissionsaspekten besondere Rücksicht zu nehmen ist. Vorrangig der westliche Bereich und nachfolgend der östliche Bereich des Gemeindegebietes zeigen geeignete Voraussetzungen zur Umsetzung von Vorhaben wie kombinierte Biogasanlagen/Tiermastbetriebe.

### A.3.3 Entwicklungsziel der Gemeinde für die Zone nordöstlich der Ortschaft Adensen

Der Gemeinde Nordstemmen ist bekannt, dass im Bereich der Ortschaft Adensen noch weitere Ausbauabsichten örtlicher Landwirte zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage (bislang privilegiert) in Verbindung mit einem Putenmastbetrieb und Vorplanungen zur Auslagerung eines Putenmastbetriebes (im Rahmen der Privilegierung) aus der Ortslage bestehen. Die Gemeinde verfolgt das Entwicklungsziel, dass eine Ansiedlung dieser Betriebe nur in einer Zone nordöstlich der Ortschaft Adensen erfolgen soll. Dieser Korridor wird, in Ergänzung und Bestätigung der oben bereits aufgeführten allgemeinen Rahmenbedingungen, aus folgenden Gründen für vorrangig geeignet für diese Vorhaben gehalten:

- Durch die bestehende Hauptwindrichtung werden eventuelle Geruchsemissionen von der Ortslage weggetragen. Der Bereich liegt abgewandt von den südlich der Ortschaft gelegenen Wohngebieten und in ausreichender Entfernung zu anderen Ortschaften.

- Der unmittelbare Anschluss an die Bundesstraße 3 bildet eine wichtige und leistungsfähige Verkehrsverbindung.
- Es bestehen Einspeisemöglichkeiten für den erzeugten Strom.
- Zu den benachbarten Waldgebieten können ausreichende Abstände eingehalten werden.
- Der Korridor südlich von Adensen mit dem Niederungsbereich der Haller wird freigehalten.
- Durch die bestehenden Windkraftanlagen nördlich von Adensen liegt bereits eine Nutzung regenerativer Energieerzeugung vor.

Die Verträglichkeit der beabsichtigten Nutzungen mit den bestehenden Nutzungen unter Emissionsaspekten, insbesondere dem Wohnen, ist gutachterlich nachzuweisen. Die Grenze und der Rahmen der möglichen Nutzungen wird durch die den Gutachten zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Gesetzgebers bestimmt.

Die Planungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ordnen sich in das Entwicklungskonzept der Gemeinde ein. Der Abstand der Anlage zur Ortschaft Adensen beträgt ca. 750 m. Durch den Anlagenplaner wurde eine Voruntersuchung zur Geruchssituation, unter Berücksichtigung von Biogasanlage und Tiermastbetrieb beauftragt, die unter Pkt. "Emissionen" vorgestellt wird. Das Gutachten stellt eine Verträglichkeit mit bestehenden Wohnnutzungen innerhalb des "Dorfgebietes" (MD, lt. FNP) der Ortslage fest.

#### **A.3.4 Flächenverfügbarkeit zur Erzeugung des Input-Materials**

Die landwirtschaftlichen Flächen, die den Gesellschaftern der Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG zum Anbau des Inputmaterials zur Verfügung stehen, befinden sich in den Gemarkungen Adensen, Hallerburg und Alferde. Sie betragen in der Summe 240 ha. Für die beantragte Erweiterung der Biogasanlage sind zur Erzeugung der notwendigen Inputstoffe Flächen von 210 ha notwendig. Darüber hinaus bestehen Anbauverträge mit Landwirten aus den benachbarten Ortschaften Alferde, Schulenburg und Jeinsen mit einem Flächenumfang von ca. 50 ha. Die Hofstellen der beteiligten Landwirte liegen in Adensen und Hallerburg.

Dementsprechend sind, im Sinne der Nachhaltigkeit, die Voraussetzungen für eine langfristige Bereitstellung des Inputmaterials für die Biogasanlage und dessen landwirtschaftliche Produktion in der Region gegeben. Auch die Futtermittel für den Tiermastbetrieb werden zu ca. 85 % durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Angaben des Landwirtes) selbst produziert.

### **A.4 Planung**

#### **A.4.1 Allgemeine Betriebsabläufe der Biogasanlage**

Die errichtete Biogasanlage setzt sich aus mehreren Betriebsanlagen zusammen. Die Mais- oder auch Güllezugabe, die das Ausgangsmaterial des Umwandlungsprozesses ergibt, wird angeliefert, gewogen und in Becken (Fahrsilos) bzw. in einem oder mehreren Behältern gelagert. Die Fahrsilos sind als Betonflächen ausgebildet, auf denen der angelieferte Mais als Silage gelagert wird. Ihre Größe ist so bemessen, dass die Inputmenge, die die Biogasanlage über ein Jahr benötigt, aufgenommen werden kann. Der Mais wird in der Erntezeit innerhalb von ca. 2 Wochen angefahren, aufgeschüttet, verdichtet und mit einer Folie abgedeckt. Das Inputmaterial der Gülle wird kontinuierlich im benachbarten Schweinemastbetrieb produziert und derzeit in einem Güllebehälter auf dem Gelände des Mastbetriebes gelagert.

Aus den Fahrsilos wird die Maissilage regelmäßig in die Fermenter transportiert und zur Vergärung gebracht. Innerhalb des Vergärungsprozesses verliert die eingesetzte Gülle ihre Geruchsintensität.

Das in diesem Prozess erzeugte Gas wird in die Blockheizkraftwerke auf dem Gelände geleitet, dort verbrannt und durch Generatoren in Strom umgewandelt. Der so gewonnene Strom wird in das Netz eingespeist. Die beim Verbrennungsprozess entstehende Abwärme kann für den Betrieb des benachbarten Tiermastbetriebes genutzt werden. Für eine optimale Energieausbeute ist die Kombination und die räumliche Nähe der Biogasanlage und des Tiermastbetriebes Voraussetzung.

Der Gärrest wird anschließend in ein Endlager gepumpt. Das Kuppeldach des Endlagers bildet den Gasspeicher, in dem das Gas für die Stromproduktion zur kontinuierlichen Auslastung der Anlage vorgehalten wird. Der Gärrest wird über eine Entnahmestelle abgepumpt. Innerhalb einer Trocknungsanlage kann der Flüssiganteil und damit das Volumen des Gärrestes reduziert werden. Auch für diese Anlage kann die Abwärme genutzt werden.

Das verbleibende Material wird zu einem kleineren Teil wieder in den Produktionsprozess eingebracht. Der Großteil lässt sich als Biodünger nutzen oder wird als unbelastetes Material in der Feldflur ausgebracht.

#### **A.4.2 Geplante Erweiterung der Biogasanlage**

Die Stromerzeugung der Biogasanlage soll von derzeit 370 Kilowatt um weitere ca. 370 - 500 Kilowatt (KW) erhöht werden, woraus sich eine Gesamtleistung von 740-870 KW ergibt. Die bauliche Erweiterung der Biogasanlage erfolgt im Zwischenbereich von Biogasanlage und Schweinemastbetrieb, so dass sich die Gebäude räumlich in den Komplex einordnen werden.

Es soll ein weiterer Fermenter und ein weiteres Endlager mit Gasspeicher errichtet werden. Die baulichen Anlagen erreichen mit Kuppeldach eine Höhe von ca. 15 m. Südlich des Endlagers II soll evtl eine Trocknungsanlage errichtet werden. Die Container mit dem Blockheizkraftwerk (BHKW) und Elektro-Mess-/ Steuer/ Regeltechnik sowie die Trafostationen werden parallel zu den bereits bestehenden Einrichtungen gleicher Art angeordnet.

Westlich der bestehenden Fahrsilos soll ein weiteres Fahrsilo angelegt werden, da für die Produktion ausreichendes Input-Material vorgehalten werden muss.

Die bestehende Ein- und Ausfahrt wird weiterhin genutzt. Die notwendige Waage wird nahe der Einfahrt außerhalb der Bauverbotszone angeordnet. Im südlichen Grundstücksbereich wird ein Wendepplatz eingerichtet.

Der Bereich der Biogasanlage wird durch eine Umwallung eingefasst. Dies stellt eine Vorsorgemaßnahme dar, damit in einem angenommenen Havariefall, d.h. einem Bersten des Fermenters oder Endlagerbehälters, das austretende Material aufgefangen und auf dem Betriebsgelände zurückgehalten wird. Das Gelände fällt nach Südosten ab, so dass nur in diesem Bereich eine Umwallung notwendig wird.

##### **A.4.2.1 Nutzung der Abwärme in der Ortslage von Adensen**

In Ergänzung des bestehenden Konzeptes der Abwärmenutzung zur Beheizung des Schweinestalles werden derzeit die Voraussetzungen geprüft, ob auf dem Gelände des Gehöftes Dörpmund, am östlichen Ortsrand von Adensen (außerhalb des Plangebietes) gelegen, ein weiteres Blockheizkraftwerk aufgestellt werden kann, das mit Biogas betrieben wird, so dass Gebäude und Hofstellen in der Ortslage von der Abwärme profitieren können.

### **A.4.3 Geplante Erweiterung des Schweinemastbetriebes**

Der Schweinemastbetrieb mit zur Zeit ca. 1000 Schweinen in einer Stallanlage soll um einen Kapazität von ca. 3000 Schweinen erweitert werden. Der Landwirt beabsichtigt diese Erweiterung in mittel- bis langfristiger Perspektive. Die vorliegende Planung stellt eine Entwicklungsoption dar. Hierfür sollen ein oder zwei Stallgebäude, sowie Lagermöglichkeiten für Futtermittel (z.B. als Silo oder Halle) und ein überdachtes Silo (als Güllelager) errichtet werden. Die Gebäude werden eine bauliche Höhe von ca. 11 m nicht überschreiten, lediglich eventuelle Hochsilos erreichen eine Höhe von ca. 13 m.

Der Komplex soll bis an den südlich liegenden Feldweg heranreichen. Im südlichen Eckbereich wird ein neues erforderliches Regenrückhaltebecken eingerichtet, um das Oberflächenwasser aufzunehmen.

## **A.5 Erschließung und Versorgung**

### **A.5.1 Erschließung**

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt unmittelbar von der Kreisstraße 506 aus. Es bestehen getrennte Zufahrten. Die Aus- und Einfahrt zur Biogasanlage ist 2005 im Rahmen der Baugenehmigung durch den Landkreis Hildesheim unter den Bedingungen erteilt worden, dass

- eine 20 m-Bauverbotszone entlang der K 506 von baulichen Anlagen und Werbung freizuhalten ist,
- die Erschließung über die bei km 2,205 vorhandene, unbefestigte Zufahrt zur K 506 zu erfolgen hat,
- die Zufahrt im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Gronau zu befestigen und ordnungsgemäß an die K 506 anzuschließen ist,

### **A.5.2 Abwasser**

Der Bereich ist nicht an eine Abwasserleitung angeschlossen. Dies ist nicht erforderlich, da entstehende Abwässer anlagenintern in der Biogasanlage weiterverwendet und beim Tiermastbetrieb in den bestehenden Güllebehälter geleitet werden. Darüber hinaus wird die Biogasanlage und der Tiermastbetrieb hofnah bewirtschaftet, so dass die Einrichtung von festen Sanitäreinrichtungen für die wenigen Beschäftigten, die hier nur in Zeitabschnitten über den Tag verteilt tätig sind, nicht erforderlich ist.

### **A.5.3 Oberflächenwasser**

Organisch verschmutztes Oberflächenwasser der Biogasanlage wird aufgefangen und über eine Vorgrube der Biogasanlage zur Vergärung zugeführt.

Das Oberflächenwasser des Tiermastbetriebes wird in einem bestehenden Regenrückhaltebecken gesammelt. Für die geplanten Vorhaben wird ein weiteres Regenrückhaltebecken im südöstlichen Bereich der Anlage eingerichtet.

#### **A.5.4 Frischwasser**

Die Biogasanlage und der Tiermastbetrieb wird durch bereits auf dem Betriebsgelände bestehende Brunnen versorgt.

#### **A.5.5 Löschwasserversorgung**

Da für das Gelände der geplanten Sondergebiete kein Anschluss an das Trinkwassernetz besteht, wird die Versorgung des Löschwassers durch einen Sonderalarmplan geregelt, der im Grundsatz bereits für die bestehende Biogasanlage bzw. den Tiermastbetrieb eingerichtet wurde. Die Löschwasserversorgung erfolgt in Kooperation zwischen Anlagenbetreiber und örtlicher bzw. benachbarter Feuerwehr.

Unterhalb des bestehenden Tiermaststalles befindet sich im Güllekeller ein Wasserbehälter mit 30 m<sup>3</sup> Volumen, der für den Erstangriff vor Ort zur Verfügung steht. Für die Erweiterungen der Biogasanlage und des Tiermastbetriebes wird unterhalb des neu zu bauenden Stallgebäudes ein weiterer Wasserbehälter mit mindestens 30 (-50) m<sup>3</sup> für den Ersteinsatz errichtet werden. Die sich an den Erstangriff anschließende Löschwasserversorgung erfolgt dann, entsprechend den bisherigen Regelungen, über eine durch die Feuerwehr bereitzustellende Schlauchleitung, die an einen Hydranten am östl. Ortsrand von Adensen angeschlossen werden kann.

#### **A.5.6 Stromversorgung**

Die Anlagen sind an bestehende Netze angebunden.

### **A.6 Belange von Natur und Landschaft**

Der bestehende Schweinemastbetrieb ist derzeit von allen Seiten eingegrünt. Für die Erweiterung der Biogasanlage wird der kompakte Pflanzstreifen an der Westseite und Südseite des Schweinemastbetriebes aufgegeben werden müssen. In diesem Bereich muss auch die für die Biogasanlage notwendige Umwallung versetzt werden. An der Süd- und Westseite der bestehenden Biogasanlage befinden sich relativ junge Eingrünungsmaßnahmen. Der Bereich südlich der bestehenden Biogasanlage und des Schweinemastbetriebes war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch die Untere Naturschutzbehörde als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bestehende Biogasanlage festgesetzt worden, wurde jedoch noch nicht umgesetzt. Für diese Maßnahme (Pflanzung einer Streuobstwiese), sowie für den Wegfall bestehender Strukturen und die geplanten Baumaßnahmen müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geleistet werden.

Da auch die Größe bzw. Ausdehnung des Vorhabens innerhalb des Landschaftsbildes zu beachten sind, werden geeignete Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung des Betriebskomplexes durchgeführt (s. Anlage).

Neben Ausgleichsflächen vor Ort sind die Betreibergesellschaft und der Landwirt in der Lage, Flächen südlich und südöstlich von Hallerburg im Bereich der Haller für externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Der Umweltbericht als Teil B der Begründung stellt die Ausgleichsmaßnahmen ausführlich dar.

## **A.7 Emissionen**

### **A.7.1 Verkehrsemissionen**

Durch die notwendige Anlieferung von mehr Eingangsstoffen wird ein höherer Zu- und Abfahrtsverkehr zur Anlage als bisher stattfinden. Dieser soll sich im Rahmen der in der BImSchG-Genehmigung angegebenen Betriebszeiten weiterhin werktätig vollziehen. Durch den großen Abstand zur Ortslage von Adensen von ca. 750 m sind keine relevanten Emissionen zu erwarten.

### **A.7.2 Geruchsemissionen, "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniaketräge"**

Durch die Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG und die K.&N. Dörpmund GbR wurde zur Einschätzung der Geruchssituation eine "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniaketräge" (Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.1.11, Nienburg, v. 14.01.2009) beauftragt.

Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage und des Tiermastbetriebes Auswirkungen durch Geruchsemissionen entstehen können, die zu einer Unverträglichkeit der geplanten Nutzungen insbesondere mit den bestehenden Wohnnutzungen der benachbarten Ortschaft Adensen führen.

Gemäß § 1 Ziff.6 Abs. 2 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere "die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen zeigt in nordöstlicher Ortsrandlage Ausweisungen als "Dorfgebiet" (MD). Westlich des Plangebietes befindet sich ein Außenlieger innerhalb der "Fläche für die Landwirtschaft". Für die bestehenden Gebiete besteht ein Schutzanspruch, der von hinzukommenden Nutzungen einzuhalten ist.

Die Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) und die TA-Luft nennen hierfür Grenzwerte und Untersuchungsmethoden, die innerhalb der gutachterlichen Voruntersuchung zur Anwendung gekommen sind.

#### **A.7.2.1 Abstandsdiagramm TA-Luft**

In einem ersten Schritt wurden Mindestabstände für die geplanten Tierhaltungen berechnet gemäß TA-Luft Nr. 5.4.7.1 "Abstandsdiagramm für Tierhaltungen", wonach in der Regel bei Einhaltung Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (S. 3, Voruntersuchung). Für 2.900 Mastschweine (zukünftiger Gesamtbesatz) im Gewichtsabschnitt von 28 -110 kg Lebendgewicht ( $\triangleq$  377 GV (Großvieheinheiten)) ist demnach ein Mindestabstand von ca. 352 m zur nächsten betriebsfremden Wohnbebauung einzuhalten. Für 3.900 Mastschweine (zukünftiger Gesamtbesatz) im Gewichtsabschnitt von 28 -110 kg Lebendgewicht ( $\triangleq$  507 GV) ist ein Mindestabstand von ca. 388 m einzuhalten.

Der Außenlieger im Außenbereich westlich der geplanten Anlage liegt ca. 500 m entfernt, die Ortslage von Adensen befindet sich ca. 750 m von der geplanten Anlage entfernt. Dementsprechend werden die nach dem Abstandsdiagramm für Tierhaltungen der TA-Luft erforderlichen Mindestabstände eingehalten.

#### **A.7.2.2 Ammoniakemissionen**

Bezogen auf Ammoniakemissionen schreibt die TA-Luft Mindestabstände zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen vor. Für 2.900 Mastschweine bzw. 3.900 Mastschweine ergeben sich Mindestab-

stände von ca. 663 m bzw. 769 m. Innerhalb dieser Mindestabstände befinden sich keine schutzbedürftigen Ökosysteme wie z.B. Waldflächen oder Naturschutzgebiete. Zum östlich liegenden Adenser Wald werden die Abstände knapp eingehalten.

### **A.7.2.3 Ausbreitungsberechnung**

Um Erkenntnisse über die sich überlagernde (kumulative) Wirkung der Emissionen aus den Schweineställen und der erweiterten Biogasanlage zu erhalten, wurde eine Ausbreitungsberechnung als Prognose der zu erwartenden Geruchsstoffeinträge im Umfeld der Anlagen durchgeführt. Grundlage hierfür ist die GIRL (i.d.F. v. 30.05.2006).

Für die Bemessung wurden der Ist-Zustand und zwei Entwicklungsperspektiven zu Grunde gelegt. Der bestehende Tiermastbetrieb umfasst derzeit 900 Mastplätze für Schweine im Gewichtsabschnitt von 28 -110 kg Lebendgewicht (Szenario I) und einen offenen Güllebehälter. Für die Vergrößerung des Tiermastbetriebes wurden alternativ Erweiterungen um einen Stallbesatz mit zusätzlichen 2000 Plätzen und zwei abgedeckten Güllebehältern (Szenario II), sowie um eine Erweiterung um einen Stallbesatz mit zusätzlichen 3000 Plätzen und zwei abgedeckten Güllebehältern (Szenario III) betrachtet.

Für die Prognoseberechnungen des Betriebes der Biogasanlage wurden die relevanten Anlagenteile als Emissionsquellen berücksichtigt. Im Bereich der Siloanlagen (Fahrsilos) sind von der Anschnittfläche der Maissilage und des gelagerten Hühnertrockenkotes Geruchsfreisetzung zu erwarten, ebenso wie von der verschmutzten Anfahrfäche. Weitere Emissionen gehen von der Befüllöffnung des Feststoffdosierers aus. Über die Dachfolie des Gasspeichers entweichen diffusionsbedingt sehr geringe Geruchsemissionen, die aus Vorsorgegesichtspunkten berücksichtigt werden. Die Motoren des Blockheizkraftwerkes entwickeln einen Abgasgeruch. Bei der Restsubstratabfuhr kann es zu Gerüchen kommen.

Als zulässige Geruchshäufigkeiten werden für Dorfgebiete (MD) 15 % der Jahresstunden festgelegt. Im Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft) liegen diese bei 20 % der Jahresstunden.

Im Ergebnis wurden durch die Ausbreitungsberechnung für beide Zukunftsszenarien II und III für den nördlichen Ortsrand, als kürzester Abstand zu geplanten Anlage, lediglich Immissionswerte von 3 - 4 % prognostiziert. Diese liegen weit unter den genannten Grenzwerten, so dass die geplanten Erweiterungsmaßnahmen "zu einer in der Ortslage von Adensen im praktischen Alltag kaum wahrnehmbaren Veränderung der Immissionslage führt" (S. 10, Voruntersuchung). Auch die Werte im Bereich des Außenliegers befinden sich mit 6 - 7 % unterhalb der Grenzwerte.

Die nordöstlich des Plangebietes liegende Ortschaft Schulenburg im Gebiet der Stadt Pattensen (als nächst benachbarte Ortschaft in der Umgebung) befindet sich mit einer Entfernung von ca. 1,7 km in deutlichem Abstand zum Emissionsort, so dass auch hier keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Gutachten hat insgesamt öffentlich ausgelegt und wurde betroffenen Fachbehörden zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Das Gutachten kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### A.7.3 Emissionen aus weiteren, in Planung befindlichen Anlagen

Im Bereich der Ortschaft Adensen sind derzeit weitere Planungsvorhaben in der Vorbereitung, die die weitere Emissionen hervorrufen können.

Südöstlich der Ortschaft Adensen befindet sich eine Biogasanlage, die ebenfalls vergrößert werden soll und damit den Status der Privilegierung verlassen wird. Eine entsprechende Bauleitplanung ist in Vorbereitung.

In räumlicher Nähe zu dieser Biogasanlage, in Nachbarschaft zur Bundesstraße 3, soll ein Putenmastbetrieb angesiedelt werden.

Es befindet sich ein weiterer Putenmastbetrieb in Vorplanung (als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich). Dieser Betrieb soll nördlich des Plangebietes auf der anderen Seite der Kreisstraße 506 errichtet werden.

Innerhalb der Ortslage von Adensen befinden sich derzeit im nordöstlichen Bereich ein Schweinemastbetrieb (Hof Dörpmund) und ein Putenmastbetrieb bzw. eine Putenkükenaufzucht (Landwirte Kreipe und Hobus). Durch die oben dargestellten, geplanten Bauvorhaben sollen die bestehenden Mastbetriebe mittel- bis langfristig in den Außenbereich verlagert oder in einer wirtschaftlichen Größenordnung erweitert werden. Die Lage im Außenbereich bietet hierfür bessere Entwicklungsmöglichkeiten als die Ortslage.

Zur Klärung der Immissionslage in der Ortschaft Adensen wird derzeit ein gemeinschaftliches Gutachten in Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim und dem Gewerbeaufsichtsamt erstellt. Unter Berücksichtigung der Entwicklungsabsichten der Einzelvorhaben soll die Gesamtsituation eingeschätzt werden.

Durch das das **Gesamtgutachten** bearbeitende Büro Barth & Bitter (Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz, Wunstorf) wurde bezogen auf die Vorhaben innerhalb der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vorab mitgeteilt (Email vom 24.06.09 an das Planungsbüro SRL Weber):

" Die Verträglichkeit der Vorhaben "Erweiterung der Biogasanlage der Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG" sowie Erweiterung der Schweinemastanlage der K. & N. Dörpmund GbR" ist dadurch gegeben, dass im Bereich der bestehenden Anlagen Maßnahmen zur Emissionsminderung vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich um die Abdeckung von bodennahen diffusen Quellen an der Biogasanlage sowie des vorhandenen Güllebehälters und die Optimierung der Lüftungstechnik im Bereich der Hofstelle. Hierdurch wird eine Verbesserung der Geruchsimmissionen im östlichen Dorfgebiet erreicht. Die zusätzlichen Immissionen durch die beantragten Vorhaben führen aufgrund der vorgenannten Verbesserungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem genehmigten Zustand im Ort.

Für den Außenbereich wird der entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie zu definierende Immissionswert von 0,25 eingehalten."

### A.8 Darstellungen der 19. Änderung

Der Bereich des Standorts für die Bioenergienutzung ist gegenwärtig als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Entsprechend der Absicht, im Änderungsbereich nachwachsende Rohstoffe in Energie umzuwandeln, wird die bisherigen Darstellung abgewandelt zu einem "Sonstiges Sondergebiet". Seine Zweckbestimmung wird mit "Bioenergienutzung" getroffen, weil im Sinne einer Weiter-

entwicklung andere Umwandlungsverfahren als die der Biogaserzeugung hier in ihrer Anwendung offen gehalten werden sollen. Auch die Flächen für die Schweinemast-Tierhaltung sind derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Hier erfolgt die Darstellung als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Intensivtierhaltung". Eine weitere Konkretisierung der Tierart, die hier gehalten werden soll, erfolgt im parallel geführten Bebauungsplanverfahren (B-Plan Nr. 0207 "Krummer Kamp"). Der Flächennutzungsplan zeigt hier eine allgemeinere Darstellung, da in langfristiger Perspektive auch die Tiermast anderer Tierarten an diesem Standort nicht ausgeschlossen werden soll. Dann wäre zukünftig nur der Bebauungsplan zu ändern, während auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Anpassung erfolgen müsste.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 51.130 qm. Er ist zu großen Teilen ausgewiesen als Sondergebiet (ca. 73,6 %), in den Randzonen kommen Grünflächen zur Darstellung (ca. 26,3 %), zum einen als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer randlichen Eingrünung, zum anderen als Flächen zur Regulierung des Oberflächenwasserabflusses.

In der Anlage 1 der Begründung ist die derzeit geplante Anordnung der baulichen Anlagen, die Zuzug und die Bepflanzungsmaßnahmen zur Information dargestellt.

## A.9 Flächenbilanz

Folgende Flächengrößen sind für das Planvorhaben relevant:

|                                    |           |          |
|------------------------------------|-----------|----------|
| Gesamtgröße des Änderungsbereiches | 51.130 qm | (100%)   |
| davon:                             |           |          |
| - Sonstiges Sondergebiet           | 37.650 qm | (73,6%)  |
| - Grünfläche                       | 13.480 qm | (26,3%). |

Das Sonstige Sondergebiet ist in zwei Zweckbestimmungen unterteilt:

|                       |           |          |
|-----------------------|-----------|----------|
| - Bioenergienutzung   | 19.710 qm | (38,5%)  |
| - Intensivtierhaltung | 17.940 qm | (35,1%). |

Die gesamte Grünfläche wird überlagert durch zwei andere Nutzungsbereiche:

|   |           |          |
|---|-----------|----------|
| - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 12.640 qm | (24,7%)  |
| - Flächen für Regenrückhaltung  | 840 qm    | ( 1,6%). |

## Teil B Umweltbericht

### B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) um.

Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung für die Umweltbelange zu erarbeiten, auf die eine Durchführung des Bauleitplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Daten, hierzu zählen auch die Eingriffsregelung und Bodenschutz-Belange, werden ermittelt, im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetz auszuarbeiten und in der Begründung zum Bauleitplan darzustellen.

#### B.1.1 Inhalt und Ziele der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

##### B.1.1.1 Angaben zum Standort

Bei dem Planungsvorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage der "Biogasanlage Adensen GmbH & Co. KG" und um die Erweiterung des benachbarten Schweinemastbetriebes der Adenser "K.&N. Dörpmund GbR". Der bestehende Standort der Anlagen wurde unter den Bedingungen der Privilegierung im Außenbereich gem. §35 (1) BauGB genehmigt. Für die Biogasanlage ist eine Kapazitätserweiterung geplant, die den privilegierten Rahmen der elektrischen Leistung von 0,5 Megawatt überschreitet. Weiterhin soll der bestehende Schweinemastbetrieb, der mit der Biogasanlage in Zusammenhang steht, durch neue Stall- und Betriebsanlagen erweitert werden.

Der Standort der Anlagen befindet sich nordöstlich der Ortschaft Adensen in der Hildesheimer Börde am Kreuzungspunkt der Bundesstraße B3 und der Kreisstraße K 506. Der Abstand der Anlage zum Ortsrand von Adensen und zum landwirtschaftlichen Betrieb Dörpmund beträgt rd. 750 m.

##### B.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Am Standort der bestehenden **Biogasanlage** ist die Errichtung eines weiteren Fermenters, zweier Nachgär- und Endlagerbehälter und eines weiteren Blockheizkraftwerks sowie die Erweiterung der Siloflächen vorgesehen. Als Einsatzstoffe werden Maissilage und Schweinegülle des benachbarten Tiermastbetriebes verwendet. Mit der Erweiterung erhöht sich die Kapazität der Stromerzeugung von derzeit 370 KW auf rd. 800 KW.

Der **Schweinemastbetrieb** soll von einer derzeitigen Kapazität von 1.000 Schweine um ca. 3.000 Schweine erweitert werden. Hierfür werden Stallgebäude, Lagermöglichkeiten für Futtermittel, ein Güllelager sowie ein neues Regenrückhaltebecken erforderlich sein. Das Betriebsgelände wird nach der Erweiterung bis an den südlich des Grundstücks angrenzenden Feldweg reichen. Die derzeit vorliegende Planung stellt eine Entwicklungsoption für die Zukunft dar.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da mit den Erweiterungsabsichten der Biogasanlage die Privilegierung innerhalb der bestehenden Ausweisung im Flächennutzungsplan als "Fläche für Landwirtschaft" verlassen wird. Die Gemeinde Nordstemmen beabsichtigt, auch den

Schweinemastbetrieb in die Bauleitplanung aufzunehmen, um eine gemeinsame städtebauliche Ordnung zu erreichen. Ziel ist die Ausweisung und Sicherung eines Standortes für eine Biogasanlage und eines Betriebes für Intensivtierhaltung. Auf der Fläche wird ein "Sonstiges Sondergebiet" mit den Zweckbestimmungen "Bioenergie" und "Intensivtierhaltung" ausgewiesen. Zur weiteren Konkretisierung des Vorhabens wird parallel der Bebauungsplan Nr. 207 "Krummer Kamp" aufgestellt.

### B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Änderungsplanung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 214/2, Flur 3, Gemarkung Adensen. Der Geltungsbereich dieser Planung hat eine Größe von rd. 51.130 qm, darin sind flächenmäßig enthalten:

|   |                   |
|---|-------------------|
| Sondergebiet  | 37.650 qm (76,5%) |
| davon:  |                   |
| Sonstiges Sondergebiet - "Bioenergie-Nutzung"   | 19.710 qm (38,5%) |
| Sonstiges Sondergebiet - "Intensivtierhaltung"  | 17.940 qm (35,1%) |
| Grünfläche  | 13.480 qm (26,3%) |
| davon:  |                   |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege<br>u. Entwicklung von Natur und Landschaft | 12.640 qm (24,7%) |
| Flächen für Regenrückhaltung  | 840 qm (1,6 %)    |

## B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

### B.1.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004) i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12.12.2007) maßgeblich. Das Nds. Wassergesetz (NWG) und die "Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen" (aktueller Stand: 2002) sind zu befolgen. Zum Immissionsschutz wurden bei der Planung das Bundesimmissionsschutzgesetz (i.d.F. vom 14.05.1990, zuletzt geändert am 26.09.2002), die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) und die TA-Luft sowie die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)" beachtet.

### B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** 2005 für den Landkreis Hildesheim weist dem Raum um die Ortslage Adensen verschiedene Funktionen zu:

- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
- Vorrangstandort für Windenergienutzung nördlich von Adensen.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Landkreis Hildesheim trifft für den hier betroffenen Raum bei Adensen keine planungsrelevanten Aussagen.

Ein flächendeckender **Landschaftsplan** liegt für das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen seit 1993 vor. Für die hier berührte Fläche werden keine planungsrelevanten Aussagen getroffen. Es wird auf die beidseitigen Baumreihen an Bundes- und Kreisstraße hingewiesen. Die Bereiche im Straßenraum sind jedoch nicht in den Geltungsbereich einbezogen worden.

## **B.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **B.2.1 Standorteigenschaften**

Der bestehende Standort der Biogasanlage und des Tiermastbetriebes wurde unter den Bedingungen der Privilegierung im Außenbereich gem. §35 (1) BauGB bereits im Rahmen der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf seine Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umgebung geprüft und genehmigt. Aufgrund der allgemeinen Anforderungen, die durch eine Privilegierung vorgegeben sind, kann zunächst von einer grundsätzlichen Verträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden. Durch den Bauleitplan werden nun langfristig gültige Regelungen für eine bestimmte bauliche Flächennutzung planungsrechtlich verbindlich festgesetzt, somit ist die Verträglichkeit des Standortes für den Nutzungskomplex der Biogasanlage und des Schweinemastbetriebes bezogen auf die Aspekte des Naturhaushaltes erneut zu prüfen.

Grundlegende Kriterien für die Umweltverträglichkeit von Standorten sind aufgrund von Emissionsaspekten (Geruch, Lärm, Stickstoffeintrag) ausreichende Abstände zu benachbarten Ortslagen sowie zu sensiblen Bereichen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung. Im Gemeindegebiet von Nordstemmen scheidet nach diesen Kriterien ein großer Teil der Flächen im Umfeld der Siedlungen, der Wald- und Landschaftsschutzgebiete sowie der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete bei der Standortuntersuchung aus.

Weitere Anforderungen sind die räumliche Anbindung des Standortes an bestehende Verkehrswege und Stromnetze sowie der betriebstechnische Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Diese zunächst funktional begründeten Kriterien stellen bezogen auf die Umwelt sicher, dass negative Auswirkungen durch zusätzliche Überbauung und Erschließung minimiert werden. Die Standortwahl wird auf Bereiche der Landschaft eingeschränkt, deren visuelle Erscheinung durch die technische Überformung mit Stromtrassen und Straßennetzen bereits vorgeprägt ist.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Nordstemmen werden die o.g. genannten Voraussetzungen nur an wenigen Standorten erfüllt:

- im westlichen Gemeindegebiet, nordöstlich der Ortschaft Adensen
- im östlichen Gemeindegebiet, im Bereich der Ortschaften Klein- und Großescherde

Der bestehende Standort der Biogas- und Schweinemastanlage im Nordosten von Adensen erfüllt diese Voraussetzungen bezogen auf die Umweltaspekte:

- Der Standort liegt sich in ca. 750 m Entfernung nordöstlich der Ortschaft Adensen und liegt außerhalb der Hauptwindrichtung. Im Norden befindet sich in mehr als 1km Entfernung das Waldgebiet des Hallerburger Holzes (Landschaftsschutzgebiet Hi 55 "Limburg, Hallerburger Holz und Jeinser Holz") und im Osten in ca. 750 m Entfernung das Waldgebiet des Adenser Berges (geplantes Landschaftsschutzgebiet LSG 4). Die Abstände zur Ortslage sowie zu den Landschaftsschutzgebieten werden als ausreichend erachtet, so dass emissionsbedingt keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Es besteht eine sehr gute Verkehrsanbindung für den Lieferverkehr an die unmittelbar benachbarte Bundesstraße B3 sowie eine gute Anbindung an die im Gebiet verlaufende Elektrotrasse, so dass keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind.

- Das Gebiet ist aufgrund der guten Böden durch intensive Landwirtschaft geprägt und hat für die Erholungsnutzung wie auch für den Naturschutz nur geringe Bedeutung.
- Das Landschaftsbild ist durch die benachbarte Bundesstraße, die Hochspannungstrasse und den Standort einer Windkraftanlage nördlich des Planungsgebietes wie auch durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe stark technisch überformt und vorbelastet.
- Die Fläche des Plangebietes weist neben einigen Gehölzstrukturen im Umfeld der bestehenden Anlagen ausschließlich Ackerflächen mit geringem Biotopwert auf. Aufgrund der Lage an der Bundesstraße B3 und der Kreisstraße K 506 kann von einem hohen Störungspotential durch Verlärmung für die Arten der Fauna ausgegangen werden.
- Der betriebstechnische Zusammenhang zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht die Nutzung der anfallenden Wärme sowie die Verfügbarkeit der für den Betrieb der Anlage notwendigen nachwachsenden Rohstoffe (überwiegend Mais) und Gülle zur Energieerzeugung, die im unmittelbaren Umfeld in ausreichendem Maße bereits angebaut bzw. bezogen werden. Somit kann eine für die Umwelt nachhaltige Wirtschaftsweise sichergestellt werden, es müssen keine neuen Standorte erschlossen werden.

Negativ zu beurteilen ist, dass durch das Planvorhaben sehr fruchtbare Ackerböden mit hoher Bedeutung für die Landwirtschaft überbaut werden. Weiterhin besitzt der Standort aufgrund seiner Lage in der ungegliederten Ackerflur insgesamt eine starke Fernwirkung für das Landschaftsbild. Diese negativen Faktoren sind allerdings nicht spezifisch auf den Standort bezogen, sondern betreffen das gesamte Gebiet der Bördelandschaft. Sie stellen daher kein Ausschlusskriterium dar.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Standort unter Prüfung der Umweltaspekte als geeignet für eine Erweiterung der bereits vorhandenen Nutzungen eingeschätzt wird.

## **B.2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die aus dem Vollzug der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich abzuleiten.

### **B.2.2.1 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit jeglicher Planung die Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld und die Erholungsfunktion von Bedeutung. Von der Realisierung dieses Vorhabens gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus, da der Betriebsstandort von der Ortslage Adensen weit entfernt liegt. Relevante Lärmemissionen, die aus der notwendigen Anlieferung von Eingangsstoffen resultieren, sind nicht zu erwarten.

Die nächstgelegene Bebauung, es handelt sich hierbei um landwirtschaftlich genutzte Hofstellen, befindet sich in Adensen rd. 500 m südwestlich des Anlagenstandortes. Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind ca. 750 m entfernt. Die Baugenehmigung vom 12.09.2005 macht zur Auflage: "Sollte es zu Nachbarbeschwerden kommen, ist vom Betreiber nach Aufforderung kurzfristig ein Gutachten einer anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen".

Seit Januar 2009 liegt für die zu erwartenden Geruchsemissionen durch die Biogasanlage und den Schweinemastbetrieb eine Vorprüfung vor ( "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniaketräge", Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.1.11, Nienburg v. 14.01.2009). Sie kommt zu folgendem Ergebnis: Die in der TA-Luft vorgegebenen Mindestabstände für die geplanten Tierhaltungen zu dauerhaft bewohnten Anwesen ("Abstandsdiagramm für Tierhaltungen", TA-Luft Nr. 5.4.7.1) sind eingehalten. Eine überlagernde Wirkung der Emissionen aus beiden Anlagen wurde durch eine Ausbreitungsberechnung als Prognose der zu erwartenden Geruchstoffeinträge im Umfeld der Anlagen entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt. Die für den nordöstlichen Ortsrand von Adensen prognostizierten Immissionswerte liegen weit unter den festgesetzten Grenzwerten und werden "zu einer (...) im praktischen Alltag kaum wahrnehmbaren Veränderung der Immissionslage führen". Ammoniakemissionen, die aus der Intensivtierhaltung hervorgehen, wurden bezüglich einer Schädigung von Pflanzen und Ökosystemen untersucht (siehe Kap. B 2.1.2, Schutzgut Arten und Biotope).

Insgesamt sind aufgrund der Entfernung zur Ortschaft und der Lage zur üblichen Hauptwindrichtung (überwiegend West-Südwestwind) keine Belästigungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu erwarten.

Im Bereich der Ortschaft Adensen sind zur Zeit verschiedene Planungsvorhaben in der Vorbereitung, die weitere Emissionen hervorrufen können. Es handelt sich dabei um die Erweiterung einer Biogasanlage südöstlich von Adensen und die Ansiedlung eines Putenmastbetriebes in räumlicher Nähe zu dieser Biogasanlage sowie um die Planung eines zweiten Putenmastbetriebes nördlich des Planungsgebietes an der Kreisstraße 506. Durch diese Bauvorhaben sollen innerhalb der Ortslage von Adensen bestehende Betriebe mittel- bis langfristig in den Außenbereich verlagert und in einer wirtschaftlichen Größenordnung erweitert werden.

Zur Klärung der Auswirkungen im Gesamtzusammenhang wird derzeit ein gemeinschaftliches Gutachten in Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim und dem Gewerbeaufsichtsamt erstellt, das die Entwicklungsabsichten der Einzelvorhaben innerhalb der Gesamtsituation untersucht. Für das Gesamtgutachten wurde das Büro Barth & Bitter (Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz, Wunstorf) beauftragt. Die Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 0207 wurden vorab wie folgt beurteilt: "Die Verträglichkeit der Vorhaben "Erweiterung der Biogasanlage der Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG" sowie der "Erweiterung der Schweinemastanlage der K. & N. Dörpmund GbR" ist dadurch gegeben, dass im Bereich der bestehenden Anlagen Maßnahmen zur Emissionsminderung vorgenommen werden. (...) Die zusätzlichen Immissionen durch die beantragten Vorhaben führen aufgrund der vorgenannten Verbesserungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem genehmigten Zustand im Ort. Für den Außenbereich wird der entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie zu definierende Immissionswert von 0,25 eingehalten." (Email vom 24.06.09)

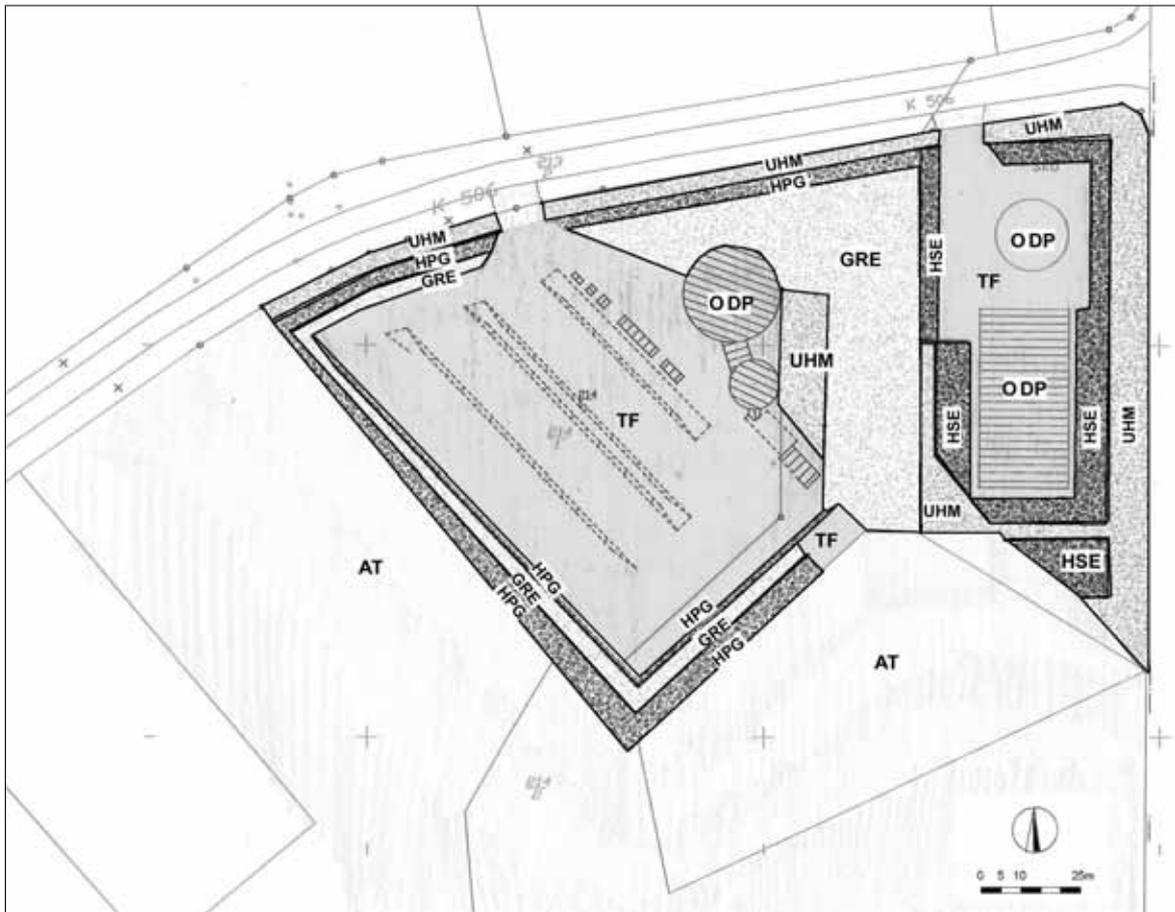
Das Schutzgut Mensch wird nach diesem Kenntnisstand durch die Planung nicht beeinträchtigt und daher nicht weiter untersucht.

#### **B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

**Floristische Belange - Biotoptypen**

Einige der in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen werden schon jetzt als Betriebsgelände für eine Biogasanlage und als Schweinemaststall mit Zufahrten und Betriebsflächen genutzt. Große Flächenanteile sind versiegelt und befestigt. Im Umfeld der Biogasanlage wurden bereits Gehölzstreifen als Kompensationsflächen für die Baugenehmigung der Biogasanlage neu angelegt. Daran schließen im Norden und Osten Straßenflächen an, im Süden und Westen befinden sich Ackerflächen mit intensiver Nutzung.



**Karte 1:** Biotoptypen im Bestand

Die vorhandenen floristischen Elemente werden den folgenden Biotoptypen und Wertigkeiten zugeordnet:

- |       |   |             |
|-------|---|-------------|
| - AT  | Lehm-, Tonacker   | Wertstufe 1 |
| - HPG | junge standortgerechte Gehölzpflanzung in Randbereichen               | Wertstufe 1 |
| - HSE | Siedlungsgehölze aus einheimischen Arten, älterer Bestand             | Wertstufe 2 |
| - UHM | Halbruderale Gräser- und Staudenzonen, gestörte Zonen                 | Wertstufe 1 |
| - GRE | Extensivrasen - frische Einsaat                                       | Wertstufe 1 |
| - ODP | Landwirtschaftliche Produktionsanlage<br>(Maststall und Biogasanlage) | Wertstufe 0 |

An der K 506 und an der B 3 befinden sich beidseitig Straßenseitengraben. Beide Straßen werden beidseitig von Laubbaumreihen (Winterlinde bzw. Bergahorn) begleitet. Ansonsten ist die südlich und westlich angrenzende Feldflur gehölzfrei, sie wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der K 506 schließen weitläufige Intensiv-Ackerflächen an.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bestehen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, kein Nationalpark, kein Biosphärenreservat. Im Geltungsbereich selbst oder direkt daran anschließend gibt es keine Biotope entspr. § 28a und § 28 b NNatG.

Bei der Intensivtierhaltung entstehen Ammoniakemissionen, die durch Stickstoffeintrag empfindliche Pflanzen und Ökosysteme beeinträchtigen. Die TA-Luft gibt Mindestabstände zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen wie Waldgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile vor. Die "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniaketräge" (Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.1.11, Nienburg v. 14.01.2009) geht von einem geplanten Besatz des Schweinemastbetriebes mit ca. 2.900 Tiere bzw. 3.900 Tiere aus. Daraus wurden Mindestabstände von ca. 663 m bzw. 769 m errechnet. Innerhalb dieser Mindestabstände befinden sich keine schutzbedürftigen Ökosysteme oder Naturschutzgebiete. Zum südlich gelegenen Waldgebiet des Adenser Berges werden diese Abstände knapp eingehalten. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

#### **Faunistische Belange**

Gemäß Art.4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeigneten Gebiete für Arten des Anhanges I der Richtlinie (Art.4 Abs.1) und für Zugvogelarten (Art.4 Abs.2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogelschutzgebiete) zu erklären und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden. Hier gibt es kein Gebiet, das diesen Kriterien genügt. Im Plangebiet kommen nicht vor bzw. grenzen nicht an (nach: Internet-Kartenserver des MU Nds.): EU-Vogelschutzgebiete, für die Fauna wertvolle Bereiche, Gastvögel.

Das Gebiet um die Ortschaft Adensen stellt einen potentiellen Lebensraum für Offenlandarten der Ackerflur dar, für Brutvögel sowie für den streng geschützten Feldhamster, was aus einer Potentialanalyse des Landkreises hervorgeht. Daher ist für das Planungsvorhaben zu klären, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 42 Abs.1 in Verbindung mit § 42 Abs.5 BNatSchG bezüglich des Vorkommens der gemeinschaftsrechtlich geschützten Art Feldhamster oder der europäischen Vogelarten berührt sind. In diesem Zusammenhang wurde von April bis Juli 2009 eine gutachterliche Untersuchung des Planungsgebietes durch das Landschaftsarchitekturbüro Michel durchgeführt. Die "Feldhamster- und Brutvogelkartierung 2009 für die geplante Erweiterung der Biogasanlage und der Intensivtierhaltung nordöstlich von Adensen an der B 3 / K 506" (Verf. Landschaftsarchitekt Uwe Michel, Hildesheim, 15.07.2009) kommt zu folgendem Ergebnis:

#### Feldhamster

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist eine "Anhang IV"-Art der FFH-Richtlinie und zählt daher zu den nach §10 Abs.2 Nr.11b BNatSchG streng bzw. besonders geschützten Tierarten, er gehört zu den in Niedersachsen wie auch bundesweit stark gefährdeten Arten.

Während der Geländebegehung im Mai 2009 wurde die Ackerfläche im B-Plangebiet wie auch die nach Süden und Südwesten angrenzenden Ackerflächen und deren Ränder intensiv untersucht. Die Fläche war zum Zeitpunkt der Begehung mit Rüben eingesät und bot ideale Bedingungen für das Auffinden von Baueingängen. Es konnten keine Anzeichen für eine Feldhamsterbesiedlung festgestellt werden. Damit sind die Verbote des § 42 BNatSchG hinsichtlich des Feldhamsters im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

### Vogelarten

Alle wildlebenden Vogelarten, die ihr Verbreitungsgebiet in Europa haben ("europäische Vogelarten") sind nach Art.1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) geschützt und gemäß § 10 Abs.2 Nr.10 BNatSchG sind damit alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Arten, die einem besonders strengen Schutzstatus unterliegen oder deren Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen erfordern, sind in den Anhängen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der EG-Verordnung 338/97 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gesondert aufgeführt. Neben diesen Schutzbestimmungen existieren Rote Listen, in denen Arten auf Bundes- oder Landesebene entsprechend ihrer Bestandssituation nach Gefährdungskategorien eingeordnet werden.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte von April bis Juli 2009 im B-Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung in Form einer Revierkartierung mit fünf Erfassungsdurchgängen. Das besondere Augenmerk lag auf den habitatspezifischen Arten der Feldflur. Insgesamt konnten im Zeitraum der Untersuchung 24 Vogelarten festgestellt werden. Die Arten wurden als Brutvogel (Brutnachweis, Brutverdacht) oder als nicht brütend (Nahrungsgast/ Beobachtung) differenziert:

- Brutnachweise konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.
- Es wurden 13 Arten mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet festgestellt. Davon wurden 12 Arten im Bereich der bereits bestehenden Biogasanlage mit den vorhandenen Stallgebäuden und Gehölzstrukturen registriert. Neben zahlreichen allgemein verbreiteten Vogelarten der Siedlungsbereiche wurden Arten der "Vorwarnliste" der Roten Listen gesichtet, wie Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Feld- und Haussperling (*Passer montanus* und *P. domesticus*) sowie die in Niedersachsen gefährdete Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*).
- Die Feldlerche (*Alauda arvensis*), eine bestandsgefährdete Rote-Liste-Art, wurde außerhalb des B-Plangebietes mit Brutverdacht auf zwei Standorten der südwestlich angrenzenden Ackerflächen festgestellt.
- Zahlreiche Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste beobachtet. Zwei Kiebitze (*Vanellus vanellus*), eine in Niedersachsen gefährdete und nach BArtSchV streng geschützte Art, wurden beim Überfliegen des Gebietes gesichtet.
- Vogelarten, die in den Anhängen der EU-Vogelschutzrichtlinie oder der EG-Verordnung 338/97 aufgeführt sind, traten im Untersuchungsgebiet nicht auf.

Das Planungsgebiet ist als Brut- und Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten von Bedeutung. Für einige Arten wie z.B. den Sperling sind die Lagerflächen der Biogasanlage mit den Maishackschnitzeln als Nahrungsquelle attraktiv. Der nördliche Bereich mit den vorhandenen Stallanlagen und den z.T. älteren Gehölzen ist insbesondere für buschbrütende Vogelarten von Bedeutung. Arten wie Mehl- und Rauchschwalbe nutzen Nischen an den Stallgebäuden als Brutplätze. Die offene Ackerfläche im Süden des Plangebietes dient als Nahrungshabitat für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz.

Die Kartierung hat insgesamt öffentlich ausgelegt und wurde betroffenen Fachbehörden zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die Feldhamster- und Brutvogelkartierung kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### **Bewertung**

Im Plangebiet herrschen versiegelte, überbaute und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vor. Nach Norden und Osten schließen vielbefahrene Straßen an, die ein erhebliches Störungspoten-

tial darstellen. Das Gebiet hat für die floristischen Belange eine nur geringe Bedeutung. Lediglich die älteren Gehölzstrukturen am Schweinestall besitzen eine höhere Wertigkeit. Hier ist zu ermitteln, inwieweit der vorhandene Gehölzbestand durch die Erweiterung der Stallanlage beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich der faunistischen Belange bietet der nördliche Teil des Plangebietes mit der bestehenden Biogasanlage, den Tierställen und Gehölzstrukturen einen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, die in Siedlungsnähe vorkommen. Das Gebiet ist für diese Arten von allgemeiner Bedeutung. Für die häufig vorkommenden und allgemein verbreiteten Vogelarten der Siedlungsbereiche ist nicht zu erwarten, dass die baulichen Erweiterungsmaßnahmen mit ihren räumlich begrenzten Auswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herbeiführen werden. Es handelt sich in der Regel um störungsunempfindliche Arten, für die eine Relevanz des Störungsverbotes gemäß § 42 Abs.1 Nr.2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für die Arten der Vorwarnliste wie Mehlschwalbe, Haus- und Feldsperling sowie für die gefährdete Rauchschnalbe, die als Kulturfolger in der Regel in unmittelbarer Nähe des Menschen leben und als unempfindlich gegenüber betriebsbedingten oder zeitlich baubedingten Störungen einzustufen sind. Für Arten wie Mehl- und Rauchschnalbe, die derzeit Nischen an den Stallgebäuden als Brutplätze nutzen, kann die Anlage neuer baulicher Strukturen mit offenen Lagerplätzen oder Dachüberständen eine Verbesserung von Brutmöglichkeiten bieten. Es ist im Einzelnen zu prüfen, inwiefern durch das Planvorhaben relevante Beeinträchtigungen für die Lebensräume der Vogelarten auftreten.

Der südliche Teil des Plangebietes mit der ackerbaulich genutzten Fläche bietet nur wenigen habitatspezifischen Tierarten, vorwiegend den Arten der Feldflur, Lebensraum. In der gutachterlichen Untersuchung konnten keine Anzeichen von Feldhamstervorkommen festgestellt werden. Ebenfalls wurden keine Brutnachweise und kein Brutverdacht von bodenbrütenden Vogelarten innerhalb des Plangebietes festgestellt. Westlich an das Gebiet angrenzend wurden vermutete Brutreviere der gefährdeten Feldlerche registriert. Die Ackerfläche ist als Teillebensraum und Nahrungshabitat für die in der Umgebung brütenden Vogelarten der Feldflur von allgemeiner Bedeutung.

Durch das geplante Vorhaben sind für die bodenbrütenden Vogelarten keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Verstöße gegen den § 42 BNatSchG verbunden, sofern sicher gestellt ist, dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der störungsempfindlichen Feldlerche während der Brutzeit durch geplante Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, um den derzeit bereits ungünstigen Erhaltungszustand der Feldlerchenpopulation nicht weiter zu verschlechtern.

Grundsätzlich ist die gesamte Umgebung als potentieller Lebensraum für die Brutvogelarten anzusehen, so dass die ökologische Funktion weiter erfüllt wird. Die geplante Überbauung von Teilflächen ist mit einem Verlust von Teillebensräumen für die Bodenbrüter verbunden, der eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Arten darstellt und durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

### **B.2.2.3 Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch die Funktion besonders seltener oder schutzwürdiger Böden ebenso wie Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Innerhalb des Planungsgebietes ist das Gelände insgesamt leicht geneigt und fällt nach Südwesten ab. Wie im gesamten Börderraum stehen auch hier hochwertige Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit an. Zur Bestimmung der aktuell vorherrschenden Bodenart wurden die

oberflächennahen Bodenhorizonte mittels dreier Sondierbohrungen gutachterlich untersucht (Bodenuntersuchung durch das Ingenieurbüro gpb-Arke, Hessisch Oldendorf, Mai 2009). Demnach lagert ein durchschnittlich 0,5 m mächtiger Oberboden auf einem verlehmttem Löß. Der dunkelbraun gefärbte Oberboden stellt sich petrographisch als humoser Schluff mit geringem Tonanteil dar. Am Übergang zum bindigen Löß sind Hinweise für ausgeprägte Stauwasserhorizonte vorhanden. Bei dem Boden handelt es sich um eine **Pseudogley-Parabraunerde** (Bodenklasse L3Lo bzw. sL3LO).

Eine natur- oder kulturhistorische Bedeutung der Böden ist nicht gegeben, der Bodentyp tritt in der Börde relativ häufig auf. Der Boden hat keine Archivfunktion und weist keine besonderen Standorteigenschaften ("Extremstandorte") auf.

### **Bewertung**

Die Bewertung der Lebensraumfunktionen des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad, d.h. der Naturnähe des Bodens sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit unter Berücksichtigung aktueller Beeinträchtigungen. Die vorherrschenden Pseudogley-Parabraunerden sind hochwertige Lössböden, die durch die langjährige agrartechnische Bewirtschaftung stark überformt und erheblich beeinträchtigt wurden. Diese Böden werden gemäß Arbeitshilfe Eingriffsregelung NLO 2003 der mittleren Wertstufe III (auf einer 5-stufigen Skala) zugeordnet. Sie haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Im Bauleitplanverfahren wird durch erweiterte Bebauungsmöglichkeiten (Biogasanlage und Schweinestall) ein erheblicher Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab.

Dieses Schutzgut wird weiter untersucht, weil zu erläutern ist, inwieweit die neue Nutzung / Überbauung Auswirkungen auf den Boden hat.

#### **B.2.2.4 Schutzgut Wasser**

Die **Grundwasserneubildungsrate** beträgt 100-200 mm/a und wird als gering eingestuft (LRP, Karte V, Wasser). Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung ist gering. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist hoch (LRP, Karte VI, Wasser).

Das auf den versiegelten Flächen der Anlagen anfallende Oberflächenwasser wird in Regenrückhaltebecken gesammelt und örtlich versickert bzw. in den südlich angrenzenden Graben verzögert abgeleitet. Organisch verschmutztes Oberflächenwasser der Biogasanlage wird aufgefangen und über eine Vorgrube der Biogasanlage zur Vergärung zugeführt.

**Oberflächengewässer** befinden sich nicht im Plangebiet. Ein Straßenseitengraben begrenzt im Norden den Geltungsbereich. Das Plangebiet befindet sich nicht im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, es liegt auch nicht in einem Heilquellengebiet.

### **Bewertung**

Die Belange des Wassers -Grundwasser und Oberflächenwasser- werden nicht beeinträchtigt. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

### **B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft**

Die Gemeinde Nordstemmen befindet sich in der Übergangszone von maritim zu kontinental geprägtem Klima. Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 600 bis 650 mm, bei einer relativ hohen Durchschnittstemperatur (17 °C im Juli). Hauptwindrichtungen sind West und Südwest. Das Maximum der Niederschläge fällt im Sommerhalbjahr.

Das Schutzgut Luft wird auf der 3-stufigen Skala im Mittelbereich, der Wertstufe 2, eingeordnet. Es handelt sich hier um Bereiche mit geringen Funktionen für den Klimaausgleich sowie wenig beeinträchtigte Bereiche.

#### **Bewertung**

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

### **B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Der Schutz und die Pflege des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 NNatG als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Grundlegende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes liegen durch die neu geplanten Gebäude vor. Eine Vorbelastung des Raumes durch vorhandene Bauten (Stall, Biogasanlage) ist gegeben. Die Vielfalt der Landschaft und ihre Naturnähe werden als von allgemeiner Bedeutung bewertet (Wertstufe 2), da das Landschaftsbild in Teilen beeinträchtigt, im wesentlichen aber erkennbar ist. Besonders hervorzuheben sind die Bundesstraße B3 und die Kreisstraße K 506, die beidseitig mit Baumreihen begleitet sind und dadurch eine hohe Fernwirkung haben.

Der eigentliche Änderungsbereich wird nicht von Erholungsuchenden frequentiert, da er abseits der Spazierrichtungen der Einwohner von Adensen liegt. Eine Erholungsqualität ist auf dieser Teilfläche nicht gegeben.

#### **Bewertung**

Die Belange des Landschaftsbildes werden in Bezug auf die Fernwirkung der geplanten Silos, Gärbehälter und Stallgebäude beeinträchtigt. Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Der Eingriff hinsichtlich des Belanges Landschaftsbild ist erheblich und wird weiter untersucht.

### **B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter**

Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen o.ä. nicht bekannt. Allerdings kann aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche das Auftreten von Bodenfunden nicht ausgeschlossen werden. Es sind die §§ 12 - 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Die Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass der Bauherr gut beraten ist, im Vorfeld der Baumaßnahmen den Acker von archäologischem Fachpersonal untersuchen zu lassen.

### **B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sog. Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion des Bodens und der Flora und Fauna. Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild zu erwarten.

### **B.2.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **B.2.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind die unter Kap. B.2.3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Gehölze und Landschaftsbild verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation für den Boden und das Landschaftsbild sowie Arten und Biotope Verbesserungen erreicht werden.

#### **B.2.3.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung**

Die Nullvariante kann hier nicht dargestellt werden, da der Schweinemaststall schon länger Bestand hat und die Biogasanlage bereits entsprechend einer Genehmigung vom 12.09.2005 als privilegiertes Vorhaben errichtet wurde (siehe Kap. B 2.1). Somit liegt bereits eine Beeinträchtigung des Planungsbereichs vor. Bei einer Nicht-Durchführung der Planung kann von zwei unterschiedliche Szenarien ausgegangen werden:

Im Falle einer Fortführung der bestehenden Nutzungen bleibt das Landschaftsbild im derzeitigen Zustand erhalten, ebenso die Bodenfunktionen. Die Ackerflächen und teilweise Gehölzflächen behalten insgesamt ihre allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope.

Bei einer zukünftigen Aufgabe der Nutzung der Biogasanlage würde aufgrund der Rückbauverpflichtung privilegierter Vorhaben im Außenbereich ein Rückbau der baulichen Anlagen sowie eine Bodenentsiegelung im Bereich der Biogasanlage erfolgen. Die Flächen würden einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Damit wäre eine Verbesserung des Zustandes des Landschaftsbildes, der Bodenfunktionen sowie der allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope verbunden. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufgabe der Nutzung der Schweinemastanlage, wenn sie gemäß § 35 (1) BauGB privilegiert wäre.

### **B.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs.7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grund-

lage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

In den Genehmigungsunterlagen für die 2006 errichtete Biogasanlage Adensen wurden auch die Belange der Grün- und Freiflächenplanung betrachtet. In der Baugenehmigung vom 12.09.2005 wurden unter der lfd. Nr. 49 bis 55 Auflagen formuliert, die sich auf die im Bauantrag beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen beziehen. Ein Teil dieser Ausgleichsmaßnahmen wurde bereits auf dem Betriebsgelände umgesetzt.

Die nachfolgende Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt daher vorhabensbezogen für die Biogasanlage bzw. als Entwicklungsoption für die Schweinemastanlage. Die geplanten Erweiterungen der Betriebsflächen werden getrennt nach den Zweckbestimmungen "Bioenergie" und "Intensivtierhaltung" betrachtet unter Berücksichtigung vorangegangener Ausgleichsmaßnahmen für die Biogasanlage.

#### B.2.4.1 Schutzgut Arten und Biotope

##### 1. Erweiterungsfläche Bioenergie-Nutzung

Auf dem Gelände für die Biogasanlage werden bei einer Erweiterung folgende Biotoptypen beeinträchtigt:

|  |          |
|--|----------|
| - UHM Halbruderale Gräser- und Staudenflur | 710 qm   |
| - GRE Extensivrasen-Einsaat                | 3.670 qm |
| - HPG junge Randbepflanzung                | 450 qm   |
| - HSE ältere Siedlungsgehölze              | 200 qm   |
| - AT Lehm-, Tonacker                       | 3.450 qm |

Die junge Randbepflanzung (vorangegangene Ausgleichsmaßnahmen) am Südwestrand der Umwallung wird bei den baulichen Erweiterungen entfernt. Sie ist Bestandteil von Ausgleichsmaßnahmen und daher in vollen Umfang im Verhältnis 1 : 1 mit und gleicher Stückzahl wieder aufzupflanzen: 450 qm x 1 = **450 qm**

Bei den baulichen Erweiterungen werden für die Umfahrt ältere einheimische Gehölzbestände (HSE) auf der Nordwestseite entfernt. Hierfür ist ein adäquater Ausgleich im Verhältnis 2 : 1 zu leisten: 200 qm x 2 = **400 qm**.

Weitere Biotoptypen werden aufgrund geringer Wertigkeit nicht berücksichtigt. Für erhebliche Beeinträchtigungen an Gehölzen sind **insgesamt 850 qm** an Ausgleichsfläche bereitzustellen.

##### 2. Erweiterungsfläche Intensivtierhaltung

Auf dem Gelände für die Schweineställe werden bei einer Erweiterung folgende Biotoptypen beeinträchtigt:

|   |           |
|---|-----------|
| - UHM Halbruderale Gräser- und Staudenflur      | 270 qm    |
| - HSE ältere Randbepflanzung mit einheim. Arten | 620 qm    |
| - AT Lehm-, Tonacker                            | 14.100 qm |

Bei den baulichen Erweiterungen und Ausbauabsichten werden die älteren einheimischen Gehölzbestände auf der Westseite und im Süden entfernt. Hierfür ist adäquater Ausgleich im Verhältnis 2 : 1 zu leisten:  $620 \text{ qm} \times 2 = \mathbf{1.240 \text{ qm}}$ .

Weitere Biotoptypen werden aufgrund geringer Wertigkeit nicht berücksichtigt. Für erhebliche Beeinträchtigungen an Gehölzen sind **insgesamt 1.240 qm** an Ausgleichsfläche bereitzustellen.

### 3. Vogelarten

Durch die geplanten baulichen Erweiterungen werden Ackerflächen in Anspruch genommen und damit potentielle Teillebensräume, vorwiegend Nahrungshabitate der bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur zerstört. Die Reviergröße der in der Umgebung vorkommenden Feldlerche wird verringert. Für erhebliche Beeinträchtigungen hat ein Ausgleich durch eine Aufwertung des Lebensraumes zu erfolgen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind in angemessenem Umfang von **2.000 qm** (= 1.000 qm pro gesichtetem Brutpaar) auf den für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen zu integrieren.

Die Entfernung von Gehölzen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist mit einem Verlust von Bruthabitaten für buschbrütende Vogelarten verbunden. Hierfür ist ein adäquater Ausgleich im Zusammenhang mit den beeinträchtigten Biotoptypen zu leisten (siehe Punkt 1. und 2.).

#### B.2.4.2 Schutzgut Boden

Durch eine Erweiterung von beiden Nutzungsarten werden weitere Anteile des Bodens überbaut und zerstört. Dafür ist flächenmäßig Kompensation zu leisten. Der Umfang errechnet sich wie folgt:

##### 1. Erweiterungsfläche Bioenergie-Nutzung

Angenommene (vorhabensbezogene) Erweiterungsfläche: ca. 8.500 qm,  
davon beeinträchtigte Biotoptypen:

- UHM, GRE, AT, HPG: 8.280 qm, naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor 1 : 0,5  
 $8.280 \text{ qm} \times 0,5 = 4.140 \text{ qm}$
- HSE: 200qm, naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor 1 : 1  
 $200 \text{ qm} \times 1 = 200 \text{ qm}$
- Summe Kompensationsbedarf: **4.340 qm**

##### 2. Erweiterungsfläche Intensivtierhaltung

Angenommene Erweiterungsfläche: 22.800 qm,  
davon beeinträchtigte Biotoptypen:

- UHM, AT: 14.370 qm, naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor 1 : 0,5  
 $14.370 \text{ qm} \times 0,5 = 7.185 \text{ qm}$
- HSE: 620 qm, naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor bei 1 : 1  
 $620 \text{ qm} \times 1 = 620 \text{ qm}$
- Summe Kompensationsbedarf: **7.805 qm**

#### B.2.4.3 Schutzgut Landschaftsbild

##### 1. Erweiterungsfläche Bioenergie-Nutzung:

Der Bau des massiven Silo-Behälters und des Gasspeichers mit Höhen zwischen 15 m und 17 m (inkl. Dach) erzeugen eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Durch die massi-

ven Bauwerke wird die Kulturlandschaft weiter technisch überformt. Die Fernwirkung der neuen Bauwerke kann vermindert werden, wenn in den Randzonen ein ausreichend breiter und höhenge-staffelter Bepflanzungsstreifen mit Sträuchern und höherwachsenden Laubbäumen angelegt wird.

- Auf der gesamten Länge der südwestlichen Begrenzung zur offenen Landschaft (= 155 m) und der nordwestlichen Begrenzung zur Straße (= 35 m) ist direkt am Ort des Eingriffs, also auf dem Betriebsgrundstück selbst, in einer Breite von 10 m bzw. ein Laubgehölzstreifen in einer Mischung aus einheimischen großkronigen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen (= **1.900 qm**).

## **2. Erweiterungsfläche Intensivtierhaltung:**

Eine Erweiterung der Stallanlagen in der freien, nach Süden abfallenden und offenen Landschaft beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich. Die Beeinträchtigung ist durch eine breite und kompakte randliche Eingrünung zu vermindern.

- Auf der gesamten Länge der westlichen, südlichen und östlichen Begrenzung zur offenen Landschaft (= 420 m) ist direkt am Ort des Eingriffes, also auf dem Betriebsgrundstück selbst, in einer Breite von mindestens 10 m im Westen und Osten bzw. 7m im Süden ein Laubgehölzstreifen in einer Mischung aus heimischen großkronigen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen(= **3.600 qm**).

Alle Gehölzanpflanzungen sind spätestens in der ersten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen und in der Folge dauerhaft zu erhalten. Nach Erfordernis ist ein Verbiss- und Fegeschutz vorzuhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen, soweit dieses für die Erreichung des Zieles der landschaftlichen Einbindung der Anlage erforderlich ist.

Feste Zuanlagen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Sie sind grundstückseitig innen in der vorgesehenen Gehölzanpflanzung anzuordnen.

### **B.2.4.4 Übrige Schutzgüter**

Die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur-/Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Hier erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Belange.

### **B.2.4.5 Kompensationserfordernisse**

Aus den Berechnungen zu den einzelnen Schutzgütern ergeben sich folgende flächenhaften Kompensationserfordernisse:

| Erweiterungsform              | Biogasanlage | Stallanlage |
|-------------------------------|--------------|-------------|
| - Schutzgut Arten und Biotope | 850 qm       | 1.240 qm    |
| - Schutzgut Boden             | 4.340 qm     | 7.805 qm    |
| - Schutzgut Landschaftsbild   | 1.900 qm     | 3.600 qm    |

Die Kompensationsleistungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild können als Doppelkompensation angerechnet werden, d.h. die Anpflanzungen im Geltungsbereich, die eine Verbesserung für das Landschaftsbild bewirken, wirken flächenmäßig auch als Verbesserungsmaßnahme für den Boden. Es verbleiben damit rechnerisch jeweils für

|                   |          |          |
|-------------------|----------|----------|
| - Schutzgut Boden | 2.440 qm | 4.205 qm |
|-------------------|----------|----------|

Die Kompensationsleistungen für die Feldlerche sind in einem Umfang von 2.000 qm auf den Ausgleichsflächen für das Schutzgut Boden zu integrieren.

- Summe der Ausgleichsleistungen für beide Erweiterungen:
- für Arten und Biotope **2.090 qm**
- für Boden **6.645 qm**
- für Landschaftsbild **5.500 qm**

Weiterhin war entsprechend dem Bauantrag vom 12.09.2005 die Anlage einer Obstwiese in einer Größe von 3.650 qm im Süden der Fahrsilos vorgesehen. Durch die geplante Erweiterung der Stal-lanlagen ist dieser Standort nicht mehr aktuell. Die Obstwiese ist zusätzlich zu den hier ermittelten Kompensationsflächen extern anzulegen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

- Summe noch zu erbringender Ausgleichsleistungen: **3.650 qm Obstwiese**

#### B.2.4.6 Ausgleichsflächen

##### 1. Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück

Der Ausgleich für die **Belange des Landschaftsbildes (5.500 qm)** wird direkt am Ort des Eingriffes, jeweils in den Randbereichen, durchgeführt. Es werden **Pflanzstreifen** in einer Mischung aus stand-ortheimischen Sträuchern und Bäumen angelegt. Die randlichen Grünflächen sind ausreichend groß mit einer Breite von 10 m zu bemessen, so dass eine Aufwertung der ehemaligen Intensiv-Ackerflächen hier geschehen kann, ohne die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zu behindern oder einzuschränken. Die Abstandsregelungen des Niedersächsischen Nachbarschaftsrechts sind zu beachten. Der Pflanzstreifen kann im Süden des Geländes im Bereich anzupflanzender Feldgehölze auf 7m Breite reduziert werden. Im Norden ist der vorhandene Pflanzstreifen von 5m Breite zu ergänzen. Daraus ergeben sich folgende Pflanzflächen:

- Pflanzstreifen Bioenergie-Nutzung: 170 m x 10 m = 1.700 qm, 40 m x 5 m = 200 qm
- Pflanzstreifen Intensivtierhaltung: 220 m x 10 m = 2.200 qm, 200 m x 7 m = 1.400 qm
- Pflanzstreifen insgesamt: **5.500 qm**
- > Ausgleichsanspruch erfüllt

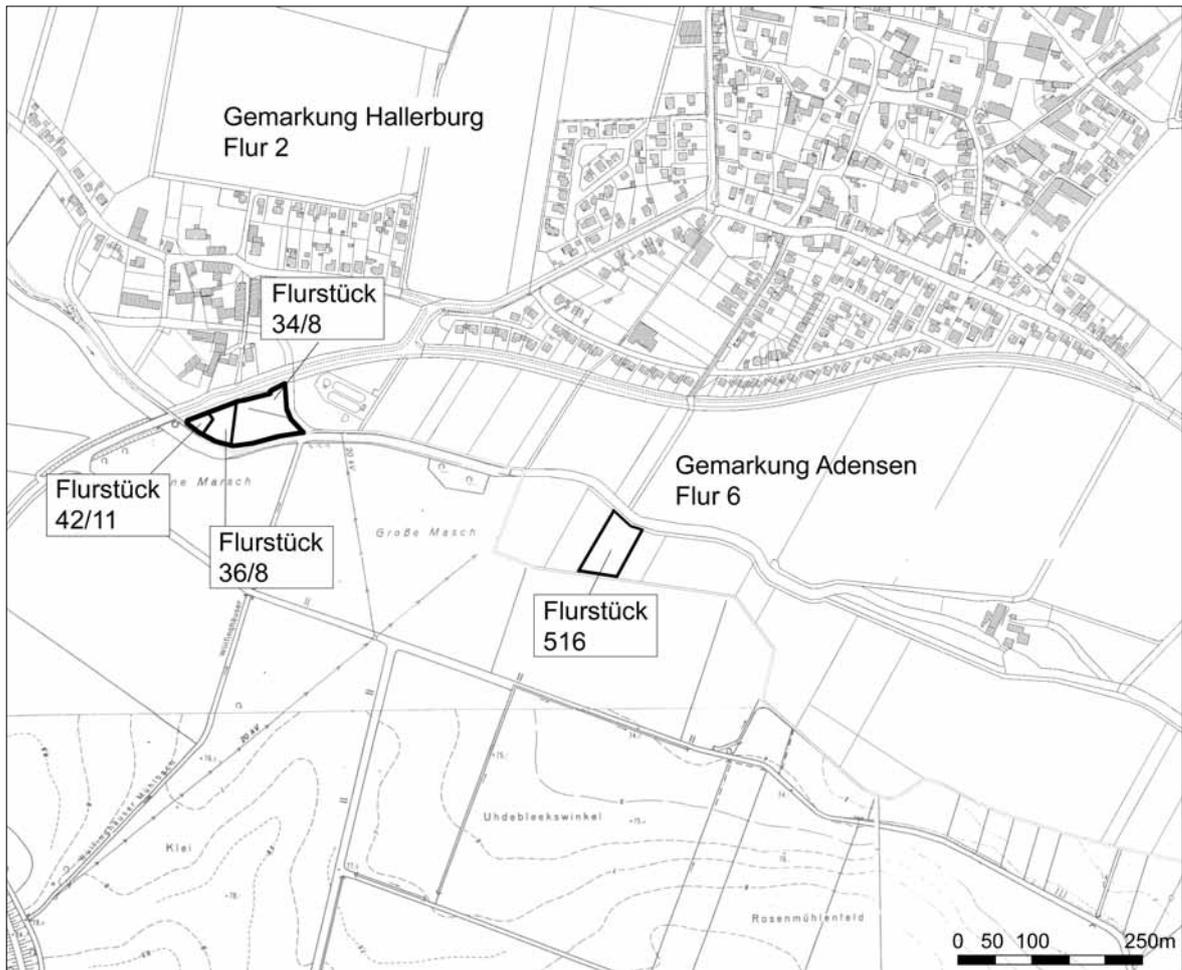
Der Ausgleich für die **Belange von Arten und Biotopen** in Bezug auf die Gehölze (**2.090 qm**) wird durch die **Anpflanzung von Feldgehölzen** auf dem Grundstück ausgeglichen:

- an der südlichen Grenze des Betriebsgelände, ca. 1.300 qm
- an der Umwallung Bioenergie, ca. 800 qm
- Feldgehölze insgesamt: **2.100 qm**
- > Ausgleichsanspruch erfüllt

Eine Doppelkompensation mit den Anpflanzungen für das Landschaftsbild oder das Schutzgut Boden ist nicht zulässig.

##### 2. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich für die **Belange des Bodens (6.645 qm)** sowie **3.650 qm Obstwiese** sind extern umzusetzen. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 10.295 qm, gerundet **10.300 qm**. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf zwei externen Ausgleichsflächen im Niederungsbereich der Haller in der Gemarkung Hallerburg und in der Gemarkung Adensen umgesetzt. Beide Flächen befinden sich im Besitz der Teilhaber der "Biogasanlage Adensen GmbH & Co.KG". Der Kompensationswert der Obstwiese fließt in die dort umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen mit ein. Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung von Lebensräumen der Feldlerche (2.000 qm) werden auf der externen Ausgleichsfläche in Adensen integriert.



**Karte 2:** Externe Ausgleichsflächen in der Gemarkung Hallerburg und der Gemarkung Adensen

Die Fläche südlich der Ortslage **Hallerburg** grenzt nach Norden an den Ortsrand und nach Süden an den Bachlauf der Haller an. Sie hat eine Größe von ca. 6.600 qm und setzt sich aus drei Flurstücken zusammen (Flurstücke 42/11, 36/8 und 34/8, Flur 2, Gemarkung Hallerburg). Die Fläche ist vom Ausgangszustand der intensiven Grünlandnutzung in extensives Grünland mit Feldgehölzinseln und einzelstehenden Laubbäumen zur Haller hin umzuwandeln. (Anhebung um eine Wertstufe). Der Kompensationswert beträgt **6.600 qm**.

Die zweite, weiter östlich gelegene Fläche in **Adensen** (Flurstück 516, Flur 6, Gemarkung Adensen) liegt innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie grenzt nach Norden an den Bachlauf der Haller und nach Süden an einen landwirtschaftlichen Graben an. Die Fläche hat insgesamt eine Größe von ca. 9.100 qm, davon werden 3.700 qm im nördlichen Teil angrenzend an die Haller für externe Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Diese Teilfläche ist von der bisherigen Ackernutzung in extensives Grünland mit einem Feldgehölzstreifen entlang der Haller hin umzuwandeln (Anhebung um eine Wertstufe). Der Kompensationswert beträgt **3.700 qm**.

Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche liegt in der offenen Feldflur mit vorwiegend Ackerflächen und stellt einen potentiellen Lebensraum bodenbrütender Vogelarten wie der Feldlerche dar. Maßnahmen der Extensivierung dienen hier gleichzeitig einer Aufwertung dieses Lebensraumes als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Feldlerche. Auf der Fläche werden ca. 3.300 qm offene Flächen mit extensivem Grünland geschaffen.

Insgesamt ergibt sich aus beiden Flächen ein Kompensationswert von **10.300 qm**.

---> Ausgleichsanspruch erfüllt

## **B.3 Zusätzliche Angaben**

### **B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Es wurden die Angaben des Biogasanlagenbetreibers aus dem Baugenehmigungsantrag vom 26.02.2005 bzw. der Genehmigung vom 12.09.2005 sowie aus der "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniaketräge" (Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.1.11, Nienburg v. 14.01.2009) und die Angaben des Büro Barth & Bitter, Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz, Wunstorf (Email vom 24.06.09) verwendet. Den Angaben zum Boden liegt die Bodenuntersuchung durch das Ingenieurbüro gpb-Arke, Hesisch Oldendorf, Mai 2009 zugrunde. Ergänzende Angaben wurden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (1993) sowie den Arbeitshilfen, Informationen und interaktiven Kartenservern des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover sowie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (Kartenserver des NIBIS) entnommen. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber ausgeführte Struktur- und Biotoptypenkartierung (Juni 2008) zurückgegriffen. Eine gutachterliche Untersuchung zum Vorkommen von Avifauna und Feldhamster wurde von April bis Juli 2009 durch das Landschaftsarchitekturbüro Uwe Michel, Hildesheim, durchgeführt ("Feldhamster- und Brutvogelkartierung 2009 für die geplante Erweiterung der Biogasanlage und der Intensivtierhaltung nordöstlich von Adensen an der B 3 / K 506" vom 15.07.2009). Die Kompensationsberechnung zur Bilanzierung in den Kapiteln B.2.3.1 bis B.2.3.3 bezieht sich auf die Hinweise des NLWKN, Hannover, bzw. des LK Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Zu allen Schutzgütern konnten eindeutige Aussagen zu Bestand und Bewertung gegeben werden.

### **B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring**

Die Ausführung der beschriebenen und festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches wird durch die Gemeinde Nordstemmen sowie die Untere Naturschutzbehörde, LK Hildesheim, kontrolliert.

### **B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im Bereich nordöstlich der Ortslage Adensen, am Schnittpunkt von Bundesstraße B1 und Kreisstraße K 506, wurde eine Biogasanlage entsprechend der Baugenehmigung vom 12.09.2005 errichtet. Ein Schweinemaststall befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaftslage und wird mit der Abwärme der Biogasanlage beheizt. Aufgrund der nun geplanten Erhöhung der Leistungsmenge in der Biogasanlage handelt es sich nicht mehr um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB, sondern eine Bauleitplanung ist notwendig. Es bestehen zudem Erweiterungsabsichten für die Schweineställe, die in die Bauleitplanung mit aufgenommen werden, um eine gemeinsame städtebauliche Ordnung zu erreichen.

Der Planungsraum hat insgesamt eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Plangebiet beinhaltet die schon überbauten Flächen, Ackerflächen sowie Rasenflächen und kleinere, z.T. neu an-

gelegte Gehölzstreifen. Im Gebiet oder daran angrenzend bestehen keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht zu schützenden floristischen oder faunistischen Strukturen oder Arten. Das Gebiet ist ein potentieller Lebensraum für Feldhamster und Offenlandarten der Ackerflur und wurde diesbezüglich gutachterlich untersucht. Anzeichen für das Vorkommen von Feldhamstern konnten nicht festgestellt werden. Ebenso wurden keine bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet festgestellt. Die Ackerfläche dient als Nahrungshabitat für potentiell in der Umgebung brütenden Vogelarten wie der Feldlerche. Der Verlust von Nahrungshabitaten und Teillebensräumen wird durch Ausgleichsmaßnahmen auf den externen Kompensationsflächen ausgeglichen. Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geplante Baumaßnahmen wird durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Die Änderung der Flächennutzung verursacht beim Schutzgut Arten und Biotope, beim Boden und beim Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Eingriffe sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung funktional auszugleichen. Im Änderungsbereich können die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zum Landschaftsbild und Neuanpflanzungen als Ausgleich für beeinträchtigte Gehölzstreifen durchgeführt werden. Zusätzlich werden für den fehlenden Kompensationsbedarf und eine noch anzulegende Obstwiese (Kompensationsmaßnahme aus dem Bauantrag von 2005) externe Flächen herangezogen. Diese Flächen sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu konkretisieren.

Durch den Vollzug der Planung sind die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft und Kulturgüter nicht betroffen. Die angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

## Teil C Abwägungen

### **C.1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)**

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.06.2009 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Gegenüberstellung der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung dazu, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen wurden die des Landkreises Hildesheim vom 24.04.2009 und die des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.03.2009 mit öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen sind in der Gegenüberstellung enthalten, bewertet und abgewogen worden.

Gemeinde **Nordstemmen**  
Landkreis **Hildesheim**  
Flächennutzungsplan **19. Änderung**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 (1) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

| Fachbehörde                | Stellungnahme  | Abwägung   |
|----------------------------|--|--|
| E.ON Avacon AG v. 23.03.09 | <p>Bezug nehmend auf das Schreiben der Gemeinde vom 27. Februar 2009 zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan wird um die Aufnahme der folgenden Hinweise gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. "Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz"<br/>Herausgeber: VDEW; 2. August 1998</li> <li>2. "Zusätzliche technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenzeugungsanlagen in den Netzgebieten E.ON Avacon AG, EAM Energie, EWE AG, E.ON Hanse AG, E.ON Westfalen Weser AG" vom 01.10.2004 als Ergänzung zur VDEW-Richtlinie "Eigenzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz", 2. Ausgabe 1998</li> </ol> <p>Der Netzverknüpfungspunkt und die Höhe der möglichen Einspeiseleistung der Biogasanlage sind in jedem Einzelfall gesondert durch eine Netzverträglichkeitsprüfung der E.ON Avacon AG rechnerisch zu ermitteln.</p> | <p>Die im Folgenden genannten Richtlinien und Hinweise werden an die Betreibergesellschaft der geplanten Biogasanlage weitergegeben. Die gewünschten Abstimmungen werden erfolgen.</p> |

| <b>Fachbehörde</b>       | <b>Stellungnahme</b>   | <b>Abwägung</b>   |
|--------------------------|--|---|
| <p>noch: E.ON Avacon</p> | <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formblätter "Datenerfassung zum Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an das von der E.ON Avacon AG betriebene Elektroenergieversorgungsnetz" und der Bauvorbescheid für die Netzverträglichkeitsprüfung bei Herrn Müller, Team Dezentrale Einspeisung / DWE, Watenstedter Weg 75, in 38229 Salzgitter vorliegen müssen.</p> <p>Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen sind die Versorgungspläne rechtzeitig von der E.ON Avacon AG, Jacobistrasse 3, 31157 Sarstedt, anzufordern. Hierzu wird besonders auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht der bauausführenden Unternehmen hingewiesen.</p> <p>Soweit im Bebauungsplan die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, wird vor Veräußerung der Wege an die Anlieger um Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Schutz der von der E.ON Avacon AG vorgesehenen bzw. betriebenen Versorgungseinrichtungen gebeten.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass der Schutz und Bestand der Versorgungsleitungen der E.ON Avacon AG gewährleistet sein muss.</p> | <p>Die Unterlagen werden vorgelegt.</p> <p>Die Versorgungspläne werden rechtzeitig angefordert.</p> <p>Die Anlage von Privatwegen ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Fachbehörde  | Stellungnahme   | Abwägung |
|--|---|----------|
| <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 20.03.09</p> | <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu dem Planungsvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Hinweise zur Berücksichtigung von Bodendaten in der Bauleitplanung können dem Leitfaden „Bereitstellung von Bodendaten für die Bauleitplanung“, Arbeitshefte Boden, Heft 2000/2, Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung entnommen werden.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),</li> <li>• Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,</li> <li>• Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung,</li> <li>• seltene Böden.</li> </ul> |          |

| Fachbehörde                       | Stellungnahme   | Abwägung  |
|-----------------------------------|---|---|
| <p>noch: Landesamt f. Bergbau</p> | <p>Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver (<a href="http://www.lbeq.niedersachsen.de">www.lbeq.niedersachsen.de</a>) im Internet (unter Produkte/ Projekte&gt;Kartenserver &gt;Kartenserie Böden) eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen –Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter <i>Produkte/ Projekte&gt;Publikationen&gt;GeoBerichte</i>) ;</p> <p>Im Plangebiet des BBP Nr. 0207 „Krummer Kamp“ im OT Adensen kommen nach unseren Erkenntnissen danach Schwarzerde-Parabraunerden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor. Sie zählen zu den besonders schutzwürdigen Böden, die vor Überbauungen besonders geschützt werden sollten.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht</p> | <p>Durch das Büro gpb-Arke, Hessisch Oldendorf, wurde durch eine Bodenuntersuchung (Schreiben vom 06.05.09) festgestellt, dass im Plangebiet <u>keine</u> Schwarzerde-Parabraunerden vorliegen, sondern Pseudogley-Parabraunerden. Dieser Bodentyp stellt einen im Bördebereich häufigen Bodentyp dar.</p> <p>Im übrigen können in Bereichen mit wertvollen Böden Baumaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die geplanten Bauvorhaben stellen landwirtschaftlich ausgerichtete Nutzungen dar und tragen zur Fortführung und Stabilisierung der landwirtschaftlichen Strukturen im Gemeindegebiet bei, durch die eine Bewirtschaftung der wertvollen Böden erst gewährleistet wird.</p> <p>Eine wirkungsvolle Erzeugung regenerativer Energien aus landwirtschaftlichen Produkten ist gerade im unmittelbarem Zusammenhang mit den fruchtbaren Böden zu erreichen. Die effektive Produktion des Input-Materials und kurze Entfernungen zur energetischen Verwertung sind in der Gesamtenergiebilanz günstig einzustufen. Durch die Erzeugung regenerativer Energien werden dementsprechend ebenfalls Ziele des Umweltschutzes verfolgt.</p> |

| Fachbehörde   | Stellungnahme  | Abwägung   |
|---|--|--|
| <p>noch: Landesamt f. Bergbau</p> <p>Landkreis Hildesheim<br/>v. 21.04.09</p> | <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> <p><b>1. Denkmalschutz</b></p> <p>Im beplanten Gebiet sind keine Baudenkmale betroffen. Aus der Sicht der Baudenkmalpflege sind gegen dieses Vorhaben keine Einwände zu erheben.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege ist vorzutragen:</p> <p>Im Veränderungsgebiet soll u.a. Boden der Bebauung freigegeben werden, der jetzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen ist. Hier kann das Auftreten von Bodenfunden nicht ausgeschlossen werden. Eine Bedenkenlosigkeit kann daher pauschal nicht ausgesprochen werden. Somit muss auf die Beachtung der §§ 12 – 14 NDSchG hingewiesen werden.</p> | <p>Im Verhältnis zur weiterhin zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Fläche nimmt die Inanspruchnahme eines untergeordneten Stellenwert ein. Im gesamten Börderraum befinden sich Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Im Umweltbericht wird dem Verlust des Bodens durch Ausgleichsmaßnahmen im ausreichendem Maße Rechnung getragen.</p> <p>Die Gemeinde bleibt weiterhin bei ihren Planungsabsichten.</p> <p>Der gegebene Hinweis wird beachtet.</p> |

| Fachbehörde                       | Stellungnahme   | Abwägung  |
|-----------------------------------|---|---|
| <p>noch: Landkreis Hildesheim</p> | <p><b>2. Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Hinweis:</p> <p>Innerhalb des Planungsraumes stehen Böden an, deren natürliche Funktionen (Lebensraumfunktion, hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit) im Wesentlichen zu erhalten sind. Gemäß Bodenschutzrecht (§1 BBodSchG) sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen vermieden werden. In Niedersachsen zählen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schützenswerten Böden. Eine Betrachtung dieser Böden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen hat demzufolge angemessen zu erfolgen.</p> <p><b>3. Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes besteht hinsichtlich der vorgenommenen Bewertung des Schutzgutes Boden keine Übereinstimmung: Bei den Böden im Planungsgebiet handelt es sich gemäß BÜK 50 um Schwarzerden-Parabraunerden, die als Böden von naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung sind.</p> <p>Sie werden in dem verwendeten Bewertungsmodell als Böden von besonderer Bedeutung eingestuft und sind im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.</p> | <p>Im gesamten Börderraum befinden sich Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Eine Bebauung in angemessener Weise muss weiterhin möglich sein, zumal in diesem Fall landwirtschaftliche Strukturen gesichert und die Erzeugung regenerativer Energie gefördert werden soll, die ebenfalls dem Umweltschutz dient.</p> <p>Die vorliegenden Böden werden im Umweltbericht in angemessener Weise betrachtet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden definiert.</p> <p>Die aufgeführte Bodenkundliche Übersichtskarte zeigt im Maßstab 1:50.000 eine allgemeine Einschätzung des Landschaftsraumes. Im Rahmen der Bauleitplanung im Gemeindegebiet von Nordstemmen lagen im konkreten Fall auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung (M. 1:5.000) bzw. des Bebauungsplanes (M. 1:1.000) bisher keine Hinweise auf das Vorkommen von Schwarzerden-Parabraunerden vor, sondern lediglich von Parabraunerden, so dass analog eine Einstufung als Parabraunerde erfolgt ist.</p> <p>Durch das Büro gpb-Arke, Hessisch Oldendorf, wurde diese Annahme durch eine Bodenuntersuchung (Schreiben vom 06.05.09) bestätigt.</p> |

| <b>Fachbehörde</b>         | <b>Stellungnahme</b> | <b>Abwägung</b>   |
|----------------------------|----------------------|---|
| noch: Landkreis Hildesheim |                      | <p>Es wurde festgestellt, dass im Plangebiet <u>keine</u> Schwarzerde-Parabraunerden vorliegen, sondern Pseudogley-Parabraunerden. Dieser Bodentyp stellt einen im Bördebereich und in Niedersachsen häufigen Bodentyp dar, so dass eine besondere naturhistorische und geowissenschaftliche Bedeutung nicht gegeben ist.</p> <p>Der Kompensationsfaktor im Verhältnis 1 : 0,5 ist für diesen Bodentyp anzuwenden und wurde bereits im Umweltbericht zu Grunde gelegt.</p> <p>Das Ergebnis der Bodenuntersuchung wird dem Landkreis zur Verfügung gestellt.</p> |

| Fachbehörde                             | Stellungnahme  | Abwägung   |
|---|--|--|
| <p>noch: Landkreis Hil-<br/>desheim</p> | <p><b>4. Untere Wasserbehörde/ Allgemeines Wasserrecht</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn folgende wasserwirtschaftliche Forderungen beachtet werden:</p> <p>4.1 Für Maßnahmen, die wasserwirtschaftliche Belange berühren, sind entsprechende Anträge nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>4.2 Bei der Aufstellung nachfolgender Bebauungspläne ist darauf zu achten, dass von dem Baugebiet nicht mehr Niederschlagswasser abgeleitet wird als vor der Bebauung. Hierfür sind Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung vorzuschlagen. Priorität hat die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Erst wenn die Versickerung, durch ein Bodengutachten bestätigt, nicht möglich ist, kann das Niederschlagswasser z.B. in einem Regenrückhaltebecken oder einem Stauraumkanal zurückgehalten und gedrosselt weitergeleitet werden. Hierfür ist die Menge des von der unbebauten Fläche abfließenden Niederschlagswassers nachzuweisen, um eine Drosselung des Abflusses festzulegen.</p> <p><b>5. Kreisentwicklung und Infrastruktur</b></p> <p>Seitens der Raumordnung wird darauf hingewiesen, dass 2008 ein neues LROP in Kraft getreten ist. Unter A.2 sind demnach nicht mehr die Ziele und Grundsätze des LROP 1994, sondern von 2008 zu berücksichtigen.</p> | <p>Die entsprechenden Anträge werden gestellt.</p> <p>Der genannte Grundsatz wird beachtet. Bereits für die bestehenden Anlagen der Biogasanlage und des Tiermastbetriebes wurde ein Regenrückhaltebecken eingerichtet. Die anstehenden Böden sind lt. damals erstelltem Baugrundgutachten für eine Versickerung nicht geeignet (Geotechnisches Planungs- und Beratungsbüro ARKE, Hessisch-Oldendorf, v. 28.02.2005).</p> <p>Für die geplanten Anlagen wird im südlichen Plangebiet am tiefsten Punkt eine Fläche für eine weitere Regenrückhaltung vorgehalten.</p> <p>Das Landesraumordnungsprogramm von 2008 wird berücksichtigt.</p> |

| Fachbehörde                       | Stellungnahme  | Abwägung |
|-----------------------------------|--|----------|
| <p>noch: Landkreis Hildesheim</p> | <p><b>6. Städtebau/ Planungsrecht</b></p> <p>6.1 In der Begründung wird unter Punkt A.1 dargelegt, dass nicht nur die Biogasanlage, sondern auch der Schweinemastbetrieb bei einer Erweiterung zukünftig nicht mehr die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich erfüllen würde.</p> <p>Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Schweinemastbetrieb im Außenbereich privilegiert, wenn er einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Voraussetzung für die dienende Funktion ist, dass das Futter für diese Tierhaltung im Sinne von § 201 BauGB überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.</p> <p>Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein solcher Schweinemastbetrieb nach allgemeiner Rechtsauffassung grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als privilegiert anzusehen. Allerdings ist dann als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p> <p>Die Erweiterung der Schweinmast würde somit nicht zur „Entprivilegierung“ führen, sondern allenfalls zu einer anderen Rechtsgrundlage der Privilegierung. Unabhängig davon, wird es als sinnvoll erachtet, die in unmittelbaren Zusammenhang stehenden beiden Nutzungen (Biogasanlage und Schweinmast) auch gemeinsam ganzheitlich zu ordnen.</p> |          |

| <b>Fachbehörde</b>                | <b>Stellungnahme</b>   | <b>Abwägung</b>   |
|-----------------------------------|--|---|
| <p>noch: Landkreis Hildesheim</p> | <p>Es wird angeregt, die Begründung entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>6.2 Der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB für eine Privilegierung einer Biomasseanlage erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zu einem Basisbetrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 BauGB, wenn dieser Tierhaltung betreibt, beschränkt grundsätzlich die Anzahl der in Frage kommenden Standorte für eine entsprechende Anlage und ist daher ein wesentliches, wenn nicht das wesentliche Entscheidungskriterium für einen Standort.</p> <p>Der Aussage unter Punkt A.3.1 der Begründung, die Anforderungen, die durch die Privilegierung vorgegeben sind, seien allgemein gehalten, so dass ein Standort für eine Biogasanlage an vielen Stellen gefunden werden könnte, kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Unter demselben Punkt der Begründung wird u.a. als ein wichtiger Faktor, der die Eignung von Standorten weiter konkretisiert und bestimmt, die Betrachtung der Nachhaltigkeit des Vorhabens, d.h. seiner dauerhaft zukunftsfähigen Entwicklung, aufgeführt und die Aussage getroffen, dass deshalb für privilegierte Vorhaben eine Rückbaupflichtung besteht.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zur sich ändernden Rechtsgrundlage der Privilegierung des Schweinemastbetriebs werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Neben der Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, wie es das BauGB im Rahmen der Privilegierung darstellt, sind weitere Faktoren für die Bewertung des Standortes unter den Aspekten der Betriebsführung zu beachten (z.B. Straßenanbindung, Einspeisemöglichkeiten), die die Standorteignung weiter konkretisieren. Der Text in der Begründung wird angepasst.</p> |

| Fachbehörde                       | Stellungnahme   | Abwägung   |
|-----------------------------------|---|--|
| <p>noch: Landkreis Hildesheim</p> | <p>Die in § 35 Abs. 5 BauGB verankerte Rückbauverpflichtung von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB ist gerade ein Indiz dafür, dass der Gesetzgeber bei entsprechenden Vorhaben anders als bei der Bauleitplanung davon ausgeht, dass diese Standorte grundsätzlich aus städtebaulicher Sicht keine weiteren Entwicklungspotentiale aufweisen und eine Nachhaltigkeit derselben nur bedingt gegeben ist.</p> <p>Es wird angeregt, den Punkt A.3.1 der Begründung „Standorteingang“ für eine Betriebserweiterung zu überarbeiten.</p> <p>6.3 Hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Standorts wird es als sinnvoll erachtet, zu prüfen, ob langfristig die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung stehen, auf denen das Input-Material für die an diesem Standort geplante Biomasseanlage (nachwachsende Rohstoffe) angebaut werden kann. Die pauschale Aussage der Betreiber, wie in der Begründung unter Punkt A.3.2 erfolgt, wird als nicht ausreichend erachtet. Es wird angeregt, die tatsächlich benötigten Flächen zu ermitteln sowie die zur Verfügung stehenden Flächen und die langfristigen Bindungen dieser Flächen an den Betrieb darzulegen.</p> <p>6.4 Unter Punkt B.2.3.2 der Begründung „Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung“ wird dargelegt, dass bei Nicht-Durchführung der Planung die vorhandene Nutzung der Anlagen bestehen und auch das Landschaftsbild im derzeitigen Zustand erhalten bleibt. Dieser Aussage kann nur bedingt gefolgt wer-</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt, der Text überarbeitet.</p> <p>Zur Darstellung der Nachhaltigkeit werden Aussagen zu der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen in die Begründung eingefügt:</p> <p>Die Flächen der Gesellschafter befinden sich in den Gemarkungen Adensen, Hallerburg und Alferde. Die zur Verfügung stehenden Flächen betragen in der Summe 240 ha. Für die beantragte Erweiterung der Biogasanlage sind Inputstoffe mit einem Flächenbedarf von 210 ha notwendig. Darüber hinaus bestehen Anbauverträge mit Landwirten aus den benachbarten Ortschaften Alferde, Schullenburg und Jeinsen mit einem Flächenumfang von ca. 50 ha.</p> <p>Dementsprechend sind die Voraussetzungen für eine langfristige Bereitstellung des Inputmaterials und Bindungen zu regionalen Erzeugern gegeben.</p> |

| Fachbehörde                             | Stellungnahme   | Abwägung  |
|---|---|---|
| <p>noch: Landkreis Hil-<br/>desheim</p> | <p>den, da nach jetziger Lage der Dinge bei Aufgabe der Biogasanlage, dieselbe zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Es wird angeregt, die Begründung entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>6.5 Laut Punkt A.8 der Begründung soll durch die eher allgemein gehaltene Darstellung sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Intensivtierhaltung in langfristiger Perspektive an diesem Standort die Mast anderer Tierarten als Schweine nicht ausgeschlossen werden. Tatsächlich aber wird in der Planzeichnung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Intensivtierhaltung – Schweine dargestellt. Es wird angeregt, die Planzeichnung entsprechend den Aussagen der Begründung zu überarbeiten.</p> <p>6.6 Wie unter Punkt A.7.3 der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegt, befindet sich östlich der Ortschaft Adensen eine weitere Biogasanlage, die ebenfalls vergrößert werden soll. In räumlicher Nähe zu dieser Biogasanlage soll ein Putenmastbetrieb angesiedelt werden. Des Weiteren befindet sich ein Putenmastbetrieb nördlich der K 205 in unmittelbarer Nähe zu der in Planung befindlichen Fläche zur Zeit im Genehmigungsverfahren. Dieser Putenmaststall kann grundsätzlich wiederum einen Standort für eine Biomasseanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB begründen.</p> | <p>Der Umweltbericht unter B.2.3.2 wird überarbeitet.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst.</p> <p>Bei den genannten Stallanlagen handelt es sich um Betriebe ortsansässiger Landwirte, die ihre Betriebe aus der Dorflage in den Außenbereich verlagern bzw. erweitern. Die Gemeinde Nordstemmen hält den Bereich nordöstlich von Adensen für die genannten Vorhaben für geeignet, z.B. durch die Nähe zur Bundesstraße 3, die landwirtschaftliche Schwerpunktnutzung und die von der Ortslage von Adensen wegführende Hauptwindrichtung. Alle genannten Betriebe liegen in diesem räumlichen Korridor und widersprechen damit der grundsätzlichen Zielsetzung der Gemeinde für diesen Bereich nicht.</p> |

| Fachbehörde  | Stellungnahme   | Abwägung   |
|--|---|--|
| <p>noch: Landkreis Hildesheim</p>                      | <p>Hinsichtlich dieser Entwicklung ist zu überlegen, zukünftig die Standorte potentieller Masttierställe im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Biomasseanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Gemarkung Adensen durch einen sachlichen Teilflächenutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu ordnen.</p> <p>Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p>   | <p>Innerhalb der Begründung zur 19. Änderung werden die Zielsetzungen der Gemeinde Nordstemmen für den Bereich nordöstlich von Adensen dargestellt. Eine nähere Betrachtung der eventuell zukünftig aus der Privilegierung herausgehenden Mastbetriebe und ihrer Einordnung in den städtebaulichen Kontext wird fallweise im Rahmen der später erforderlich werdenden Bauleitpläne erfolgen.</p> <p>Die Aufstellung eines Teilflächenutzungsplanes wird deshalb derzeit nicht für erforderlich gehalten.</p> |
| <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 08.04.09</p> | <p>Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Adensen. Die Planung steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und der angrenzenden Tierhaltung.</p> <p>Der vorliegenden Planung könnte grundsätzlich zugestimmt werden, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Unterhaltung des im Planbereich liegenden Vorfluters muss auch weiterhin gewährleistet bleiben.</li> <li>- Bei den im Plangebiet vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wären gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen die Belange des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.</li> </ul> | <p>Der Vorfluter liegt außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Die Belange werden beachtet.</p>   |

| <b>Fachbehörde</b>  | <b>Stellungnahme</b>  | <b>Abwägung</b>   |
|---|---|---|
| <p>Leineverband<br/>v. 12.03.09</p> <p>Nds. Forstamt Liebenburg v. 24.03.09</p> | <p>Nach den vorliegenden Unterlagen werden durch das Planungs- vorhaben Belange des Leineverbandes nur am Rande betroffen.</p> <p>Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Er- satz- und Ausgleichsmaßnahme an der Haller/ Hallerburg mit der geplanten Pflanzung von einzeln stehenden Laubbäumen und Feldgehölzinseln eine permanente Zugängigkeit zum Gewäs- ser für Unterhaltungsarbeiten sichergestellt werden muss.</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (Krummer Kamp) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0207 "Krummer Kamp", Ortschaft Adensen bestehen keine Bedenken, sofern gewährleistet wird, dass angrenzende Wälder (hier insbesondere der im Südosten gelegene Wald des Adenser Berges) nicht durch Stickstoff- bzw. Ammoniak einträge beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach dem dem Forstamt inzwischen vorliegenden Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.01.2009 zur "Vorprüfung der Geruchs- und Ammoniak einträge" soll der beste- hende Mastschweine stall mit 900 Mastplätzen durch die Errich- tung eines weiteren Stalls um 2.000 bzw. alternativ 3.000 Schweinemastplätze erweitert werden. Daraus ergeben sich nach der TA-Luft Mindestabstände, die zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen wie Waldgebieten einzuhalten sind.</p> | <p>Die Zugänglichkeit zum Gewässer bleibt erhalten.</p> |

| Fachbehörde                           | Stellungnahme   | Abwägung  |
|---------------------------------------|---|---|
| <p>noch: Nds. Forstamt Liebenburg</p> | <p>Diese liegen hier bei einem geplanten Gesamtbesatz von 2.900 Mastschweinen bei 663 m, bei einem geplantem Gesamtbesatz von 3.900 Mastschweinen bei 769 m. Damit wird der erforderliche Mindestabstand zu dem im Südosten liegenden Wald der Adenser Berge eingehalten. Diese Eckwerte finden sich auch in den Unterlagen zum Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan wieder (S. 5 und 8 städtebauliche Begründung F-Plan; S. 3 bzw. 6 städtebauliche Begründung B-Plan).</p> <p>Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei der im Umweltbericht, S. 16 gemachten Aussage " ...wurde für den geplanten Besatz des Schweinemastbetriebes mit ca. 3.000 Tieren ein Mindestabstand von ca. 770 m errechnet" um einen Übertragungsfehler bzgl. der Besatzzahlen handelt.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung werden zu dem geplanten Vorhaben keine Bedenken geäußert. Es wird darum gebeten, den Wert entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch für die geplanten Putenmastbetriebe entsprechende Berechnungen bzgl. der Ammoniakemissionen durchzuführen sind, um eine Gefährdung der nahe gelegenen Wälder auszuschließen.</p> <p>Zu den übrigen Planungen im Geltungsbereich des Vorhabens, insbesondere zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Hinweis zur Pflanzliste 2 im Bebauungsplan: Die Erle muss richtig heißen <i>Alnus glutinosa</i>.</p> | <p>Der Mindestabstand beträgt bei einem Gesamtbesatz von 3.900 Mastschweinen 769 m (rd. 770 m). Die geplante Besatzzahl wird den Aussagen des Gutachtens entsprechend im Umweltbericht korrigiert.</p> <p>Die Gemeinde Nordstemmen nimmt dies zur Kenntnis. Entsprechende Ausführungen werden innerhalb der zugehörigen Verfahren erfolgen.</p> <p>Die Pflanzliste wird korrigiert.</p> |

| Fachbehörde  | Stellungnahme   | Abwägung   |
|--|---|--|
| <p>Nds. Landesbehörde für Verkehr und Straßenbau Hannover v. 17.03.2009</p>              | <p>Gegen die o. g. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes bestehen meinerseits keine grundsätzlichen Bedenken. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt nordöstlich von Adensen im Dreieck zwischen der B 3 und der einmündenden K 506 und ist über bestehende Zufahrten von der Kreisstraße aus erschlossen. Die Biogasanlage wurde seitens des Landkreises Hildesheim, nach Bauantragstellung durch den Anlagenbetreiber, unter Beteiligung der SBV im Jahre 2005 genehmigt. Dabei wurde für die Zufahrt in Km 2,205 eine Ausnahme zugelassen. Die Bauverbotszonen längs der K 506 und der B 3 sind weiterhin einzuhalten.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts vorzubringen. Planvorhaben und Maßnahmen des Geschäftsbereiches Hannover der SBV sind für den betroffenen Bereich im absehbaren Zeitraum nicht vorgesehen.</p> <p>An der B- Planaufstellung ist die Straßenbauverwaltung parallel beteiligt und gibt hierzu eine Stellungnahme gesondert ab.</p> <p>Nach Kenntnisnahme der übersandten Unterlagen wird aus politischer Sicht die Anregung gegeben, zur B 3 hin ein Zufahrtsverbot in den Bebauungsplan einzutragen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gegen die Änderung werden keine Einwände vorgebracht.</p> <p>Wie unter Nr. A.5.4 - Frischwasser - in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung erwähnt, werden die Biogasanlage und der Tiermastbetrieb durch bereits bestehende Brunnen versorgt.</p> | <p>Die Festlegungen werden weiterhin beachtet.</p> <p>In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist bereits ein Zufahrtsverbot als "Bereich ohne Ein- und Ausfahrten" eingetragen.</p> |
| <p>Polizeiinspektion Hildesheim v. 09.04.09</p> <p>Überlandwerk Leinetal v. 17.03.09</p> | <p>Gegen die Änderung werden keine Einwände vorgebracht.</p> <p>Wie unter Nr. A.5.4 - Frischwasser - in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung erwähnt, werden die Biogasanlage und der Tiermastbetrieb durch bereits bestehende Brunnen versorgt.</p>   | <p>In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist bereits ein Zufahrtsverbot als "Bereich ohne Ein- und Ausfahrten" eingetragen.</p>  |

| Fachbehörde   | Stellungnahme  | Abwägung   |
|---|--|--|
| <p>noch: Überlandwerk Leinetal</p> <p>Zweckverband</p> <p>Abfallwirtschaft Hildesheim v. 12.03.09</p> | <p>Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht möglich.</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird bei der Planung und Erschließung von neuen Wohngebieten/Baugebieten darum gebeten, die Vorgabe des § 16 UVV (Unfallverhütungsvorschriften) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den Übergangsbestimmungen des § 32 UVV zu berücksichtigen, damit künftige Entsorgungs- und Versorgungsmaßnahmen problemlos gewährleistet sind.</p> <p>Bei Sackgassen sollte darauf geachtet werden, dass ein sogenannter Wendebereich mit 18 Metern Durchmesser vorhanden ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass dort parkende Fahrzeuge und Gegenstände die Fahrzeuge des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAH) beim Wendevorgang nicht behindern. Es ist mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (z.B. durch Parkverbote, etc.) der Wendepunkt dieses Bereiches freizuhalten.</p> <p>Sind im Planbereich Sackgassen, Stichstraßen etc. vorgesehen und die Erstellung eines Wendepunktes bzw. -hammers hier nicht realisierbar (s. hierzu § 17 der Abfallentsorgungssatzung) so sind die Anlieger dieses Bereiches von der Kommune darauf hinzuweisen, dass die Entsorgungsbehältnisse (z.B. Abfallbehälter, DSD Säcke etc.) und Entsorgungsgüter (z.B. Sperrgut, etc.) am nächstgelegenen, befahrbaren Straßenrand abzustellen sind,</p> | <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Gegenstand dieser Planung ist kein Wohngebiet, sondern sind zwei "Sondergebiete" mit Zweckbestimmung "Bioenergienutzung" und "Intensivtierhaltung - Schweine". Die Müllentsorgung wird direkt von der Kreisstraße 506 erfolgen. Zuwegungen oder Wendemöglichkeiten im Plangebiet dienen innerbetrieblichen Abläufen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Fachbehörde                                | Stellungnahme   | Abwägung |
|--|---|----------|
| <p>noch: Zweckverband Abfallwirtschaft</p> | <p>In diesem Zusammenhang wird auf § 16 Abs. 1 der neuen UVV „Müllbeseitigung“ hingewiesen, der i.V.m. der Übergangsbestimmung § 32 UVV „Müllbeseitigung“ eindeutig aussagt, dass Abfallbehälter an Standplätzen, die nach dem 01.10.1979 angelegt sind, nur dann geleert werden dürfen, wenn ein Rückwärtsfahren -ausgenommen kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang- nicht erforderlich ist.</p> <p>Weiterhin können Entsorgungs- und Versorgungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 3 der UVV nur dann vorgenommen werden, wenn der Fahrhahuntergrund dieses zulässt (schwerlastfähig) und die Transportwege (hierzu gehören auch Fußwege) von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist. Diese Bestimmung gilt ohne Übergangsfrist sofort.</p> <p>Da die Räum- und Streupflicht für öffentliche Wege und Plätze in der Regel bei den Gemeinden/Städten, die Räum- und Streupflicht auf Privatgrundstücken jedoch immer bei den Eignern liegt, sollten Sie ggf. die Bürger informieren, dass Abfallbehälter, die nur über verschneite oder glatte Wege auch auf Privatgrundstücken zu erreichen sind, ab sofort nicht mehr geleert werden dürfen.</p> <p>Die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (22765 Hamburg, Ottenser Hauptstr. 54) erstellt hierzu Ausführungen und Ergänzungen zur UVV und gibt den Städteplanern bei deren Planungen die Normen für die Erstellung von Wendeplätzen und -hämmern vor.</p> |          |

### **C.2.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (*öffentliche Auslegung*) und § 4 Abs. 2 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)**

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 03.12.2009 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Gemeinde **Nordstemmen**  
 Landkreis **Hildesheim**  
 Flächennutzungsplan **19. Änderung**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung und § 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

| Fachbehörde                           | Stellungnahme  | Abwägung |
|---------------------------------------|--|----------|
| Landkreis Hildesheim<br>v. 26.08.2009 | <p>Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.04.2009 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen:</p> <p>1. Städtebau / Planungsrecht</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von hier drauf hin gewiesen, dass die Erweiterung der Schweinmast nicht zur „Entprivilegierung“ führen, sondern allenfalls eine andere Rechtsgrundlage der Privilegierung begründen würde. Die Begründung selbst ist nunmehr auch unter Punkt A.3.1 entsprechend überarbeitet worden.</p> <p>Im Umweltbericht unter den Punkten B.1.1.1 "Angaben zum Standort" und B.3.3 "Allgemeine verständliche Zusammenfassung" wird die Aussage, dass die Erweiterung des Schweinmastbetriebes zu einer "Entprivilegierung" führen würde allerdings weiterhin aufrechterhalten.</p> |          |

|  |   |                                   |
|--|---|-----------------------------------|
| <p>noch: Landkreis Hil-<br/>desheim</p> <p>Landwirtschaftskam-<br/>mer Niedersachsen<br/>v. 05.08.2009</p> | <p>Es wird angeregt, auch den Umweltbericht entsprechend den Darlegungen der Begründung unter Punkt A.3.1 zu überarbeiten.</p> <p>Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die geplanten Nutzungsbereiche werden innerhalb der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen als "Sonstige Sondergebiete" mit der Zweckbestimmung "Bioenergienutzung" und "Intensivtierhaltung" ausgewiesen.</p> <p>Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 0207 "Krummer Kamp" geführt. So ergeben sich die Ausweisungen des Bebauungsplans aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans.</p> <p>Der Bereich des Standorts für die Bioenergienutzung ist gegenwärtig als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Entsprechend der Absicht, im Änderungsbereich aus nachwachsenden Rohstoffen Energie zu erzeugen, wird die bisherige Ausweisung zu einem "Sonstigen Sondergebiet" umgewandelt.</p> <p>Seine Zweckbestimmung wird mit "Bioenergienutzung" getroffen, weil im Sinne einer Weiterentwicklung andere Umwandlungsverfahren als die der Biogaserzeugung hier in ihrer Anwendung offen gehalten worden sind.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> |
|--|---|-----------------------------------|

|                                    |   |  |
|------------------------------------|---|--|
| <p>noch: Landwirtschaftskammer</p> | <p>Auch die Flächen für die Schweinemast-Tierhaltung sind derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Hier erfolgt die Darstellung als "Sonstiger Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Intensivtierhaltung".</p> <p>Eine weitere Konkretisierung der Tierart, die hier gehalten werden soll, erfolgt nur im parallel geführten Bebauungsplanverfahren (B-Plan Nr. 0207 "Krummer Kamp"). Der Flächennutzungsplan ist hier allgemeiner ausgelegt, um in langfristiger Perspektive auch die Tiermast anderer Tierarten an diesem Standort zu ermöglichen.</p> <p>Dieser Planänderung liegt eine Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniakemissionen der bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zugrunde. Der Abstand der Anlage zur Ortschaft Adensen beträgt 750 m. Das Gutachten stellt eine Verträglichkeit mit bestehenden Wohnnutzungen innerhalb des "Dorfgebietes" (MD, lt. FNP) der Ortslage fest.</p> <p>Auch das Gesamtgutachten über alle derzeit in Planung befindlichen Anlagen der Tiermast oder der Bioenergienutzung nordöstlich von Adensen macht deutlich, dass eine Verträglichkeit der im Bebauungsplan Nr. 0207 dargestellten Vorhaben erreicht werden kann.</p> <p>Das Material für die Biogasanlage wird auf ausreichenden Flächen (240 ha), im Sinne der Nachhaltigkeit, in den Gemarkungen Adensen, Hallerburg und Alferde durch die beteiligten Landwirte bzw. Gesellschafter an der "Bioenergie Adensen GmbH &amp; Co.KG" erzeugt.</p> |  |
|------------------------------------|---|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>noch: Landwirtschaftskammer</p>                               | <p>Für die beantragte Erweiterung der Biogasanlage sind Pflanzmengen mit einem Flächenbedarf von 210 ha notwendig. Darüber hinaus bestehen Anbauverträge mit Landwirten aus benachbarten Ortschaften Alferde, Schulenburg und Jeinsen mit einem Flächenumfang von ca. 50 ha. Die Hofstellen der beteiligten Landwirte liegen in Adensen und Hallerburg.</p> <p>Es wird zusammengefasst:<br/>     Einer Änderung der bisherigen Nutzungsbereiche "Landwirtschaft" in geplante Nutzungsbereiche "Sonstige Sondergebiete" mit der Zweckbestimmung "Bioenergienutzung" und "Intensivierung" innerhalb der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.</p> | <p>Die Planungen der Gemeinde werden bestätigt.</p>   |
| <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 27.07.2009</p> | <p>Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes vom 20.03.2009 (Az.: L 3.3-30760-09-Ha/Loe), die nach wie vor gültig ist, verwiesen.</p>  | <p>Die Inhalte der Stellungnahme wurden bereits im Verfahren nach § 3(1) und § 4(1) BauGB abgewogen. Die Abwägung der Gemeinde gilt auch weiterhin.</p> |
| <p>Nds. Forstamt Liebenburg v. 17.08.2009</p>                    | <p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft bestehen gegen die oben genannten Planvorhaben keine Bedenken.</p> <p>Allerdings wird für zukünftige Planungen noch einmal auf den in der Stellungnahme vom 24.03.2009 vorgebrachten Hinweis verwiesen, dass in der Nähe befindliche Wälder nicht durch Stickstoff- bzw. Ammoniakemissionen aus Biogasanlagen/Tiermastbetrieben beeinträchtigt werden dürfen.</p>  |   |

|                                  |   |  |
|----------------------------------|---|--|
| <p>noch: Forstamt Liebenburg</p> | <p>Es wird darum gebeten, bei der Bewertung über die Eignung von Standorten für diese Anlagen dieses zu berücksichtigen. So befinden sich in dem in der Begründung zum Flächennutzungsplan (S. 6) als vorrangig geeignet bewerteten westlichen Bereich des Gemeindegebietes die Waldgebiete Hallerburger Holz und Adenser Berg.</p> <p>Insofern wird ausdrücklich das Entwicklungsziel der Gemeinde begrüßt, diese Betriebe nur in einer Zone nordöstlich, der Ortschaft Adensen zuzulassen, um u.a. zu den benachbarten Waldgebieten ausreichend Abstand einzuhalten.</p> <p>Dies steht jedoch im Widerspruch zu der im Südosten geplanten Putenmastanlage (S.18 Umweltbericht Flächennutzungsplan). In jedem Fall sind entsprechende Berechnungen bzgl. der Ammoniakemissionen durchzuführen und ggf. Vorkehrungen zu treffen, um eine Gefährdung der nahe gelegenen Wälder auszuschließen.</p> <p>Redaktioneller Hinweis zum Umweltbericht des Flächennutzungsplanes, S. 15: Dort muss es richtig heißen:<br/>         "Der Schweinemastbetrieb soll von einer derzeitigen Kapazität von 1000 Schweinen um ca. 3000 Schweine erweitert werden." (siehe Begründung zum Flächennutzungsplan S. 9 sowie Begründung, S. 4 und Umweltbericht, S. 15 zum Bebauungsplan).</p> | <p>Der Hinweis wird bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für diese zukünftig geplante Anlage werden entsprechende Nachweise geführt.</p> <p>Der Wortlaut im Umweltbericht des Flächennutzungsplans wird auf S. 15 redaktionell angepasst.</p> |
|----------------------------------|---|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p><b>Private</b></p> <p>"Bürgerinitiative für saubere Luft in Rössing und Umgebung"</p> <p>Herr Klaus Koziromski-Ahrens,<br/>Karlstr. 3<br/>31171 Nordstemmen/Rössing,<br/><br/>Herr Franz Gottwald,<br/>Loderwinkel 11<br/>31171 Nordstemmen,<br/>Rössing<br/>v. 27.08.2009</p> | <p>Die „Bürgerinitiative für saubere Luft in Rössing und Umgebung“ ist nach Abwägung der zu erwartenden Vor- und Nachteile beim Bau der Schweinemastgroßanlage in Adensen, Krummer Kamp, der Auffassung, dass die zu erwartenden Nachteile in keiner Relation zu den dargestellten Vorteilen stehen und fordert daher, auch im Namen von bisher ... Rössinger/Bartener/Nordstemmer/Mahlerter und Burgstemmer Bürgerinnen, die dies mit ihrer Unterschrift bekundet haben, den Bürgermeister, den Bauausschuss und den Gemeinderat der Gemeinde Nordstemmen auf, den Bau des geplanten Schweinemastbetriebs auf Nordstemmer Gemeindegebiet eindeutig und unmissverständlich abzulehnen.</p> <p>Bedenkenkatalog:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Schweinemastbetrieb für etwa 4.000 Schweine auf engstem Raum soll auf dem Gelände „Krummer Kamp“, Bauungsplan: 0207, östlich von Adensen errichtet und betrieben werden. Massentierhaltungen von diesem gigantischen Ausmaß haben überall auf der Welt zu Problemen geführt. Konflikte mit Mensch und Natur sind auch hier in Nordstemmen vorprogrammiert!</li> </ul> | <p>Die Gemeinde Nordstemmen nimmt die im folgenden vorgetragenen Bedenken zur Kenntnis.</p> <p>Die globale Problematik von Voraussetzungen, Bedingungen und Folgeerscheinungen der Tiermast kann nicht auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung aufgelöst werden. Sie ist u.a. Folge weltweit wirksamer Wirtschaftsprozesse, Wandlungen individueller Ernährungsgewohnheiten und geltender Regelungen zur Landwirtschaft.</p> <p>Die für das Bauleitplanverfahren relevanten Aspekte z.B. der Verträglichkeit mit den benachbarten Siedlungsbereichen und der Umwelt wurden innerhalb des Verfahrens geprüft.</p> |
|---|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>noch: "Bürgerinitiative für saubere Luft in Rössing und Umgebung"</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anlage soll in einem Gebiet außerhalb des Ortes am bereits bestehenden Schweinemastbetrieb von Adensen errichtet werden. Tiere und Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft wären stark gefährdet.</li> <li>- Aus Schweineställen werden Ammoniakgase ausgestoßen, die unser Ökosystem gefährden. Im Umkreis von 2 km wird dieses massiv beeinträchtigt.</li> <li>- Die Gülle wird vermutlich zu einem großen Teil im Umkreis rund um unsere Gemeinde verbraucht werden. Mit ihr gelangen nicht nur organischer Dünger auf die Felder, sondern auch Keime, Antibiotika, Desinfektionsmittel und andere Abfälle aus der Massentierhaltung. Unsere Gegend würde eine einzige Deponie werden.</li> </ul> <p>Ammoniakemissionen und die großflächige Gülleverbringung stellen Gefahren für das Schutzgut Grundwasser dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die speziellen Windverhältnisse in der Gemeinde Nordstemmen sind nicht berücksichtigt worden. Rössinger Bürgerinnen und Bürger werden bereits jetzt aufgrund von Geruchsemissionen, die von der Zuckerfabrik Nordstemmen (Rübenschlamm) und zudem von den Schweineställen in Kl.-Escherde ausgehen, über ein erträgliches Maß hinausgehend belastet.</li> </ul> | <p>Eine Gefährdung von schutzbedürftigen Ökosystemen, und damit empfindlicher Tiere und Pflanzen, wurde innerhalb des Geruchsgutachtens "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniakinträge" (Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.1.1.1, Nienburg, v. 14.01.2009) überprüft.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass bezogen auf die Ammoniakemissionen die Mindestabstände zu schutzbedürftigen Ökosystemen eingehalten werden. Eine Gefährdung von empfindlichen Tieren und Pflanzen ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplanten Tierhaltungen und z.B. die damit verbundene Verbringung der Gülle unterliegen Regelungen und Verordnungen zur landwirtschaftlichen Praxis, die nicht Gegenstand der kommunalen Planungsebene, und damit der Bauleitplanung, sind.</p> <p>Für die <b>in diesem Bauleitplanverfahren dargestellten Vorhaben</b> ist ein <b>Geruchsgutachten</b> "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniakinträge" (Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.1.1.1, Nienburg, v. 14.01.2009) erstellt worden. Es wurde festgestellt, dass bereits für die Ortslage von Adensen, die in ca. 750 m Entfernung erheblich näher am Emissionsort liegt, die Grenzwerte der Immissionen eingehalten werden.</p> |
|--|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>noch: "Bürgerinitiative für saubere Luft in Rössing und Umgebung"</p> |  | <p>Zum Nachweis der Verträglichkeit wurde außerdem ein <b>Gesamtgutachten zu Geruchs- und Ammoniakimmissionen</b> für alle derzeit in Bereich von Adensen geplanten Tiermastbetriebe und Biogasanlagen erstellt (Büro Barth &amp; Bitter, Wunstorf, 31.08.09). Es führt aus, dass bezogen auf die Ortslage von Adensen die Umsetzung aller Vorhaben zu einer Verbesserung der derzeitigen Geruchssituation vor Ort führt. Dies wird durch Maßnahmen im Bereich der bestehenden Lüftungsanlagen und Nutzungsänderungen erreicht.</p> <p>Die geplanten Ställe im Außenbereich tragen zu keiner relevanten Veränderung der Immissionen im nordöstlichen Bereich von Adensen bei.</p> <p>Nur das Einzelanwesen an der K 506 wird zusätzlich belastet, jedoch wird der für den Außenbereich anzusetzende Immissionswert sicher eingehalten.</p> <p>Des weiteren führt das Gutachten aus, dass für die Ortschaft Nordstemmen (ca. 3 km entfernt) und Rössing (ca. 4 km entfernt) nach Realisierung aller Vorhaben eine Zusatzbelastung von lediglich 2 % der Jahresstunden erreicht wird.</p> <p>Damit ist die Belastung, auch unter Berücksichtigung der neu hinzukommenden Anlagen, für Rössing als irrelevant einzustufen.</p> |
|--|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>noch: "Bürgerinitiative für saubere Luft in Rössing und Umgebung"</p>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze lässt die Errichtung sich nicht begründen. In einer derartigen Großanlage ist die Zahl der Beschäftigten eher gering, sofern sie sich im Vergleich zur vorhandenen Mitarbeiteranzahl überhaupt erhöht.</li> <li>- Die Schweine werden in Anlagen dieses enormen Ausmaßes nach unserer Meinung auf unwürdige Weise gehalten. Angesichts wachsender Skepsis gegenüber der Massentierhaltung ist die Errichtung einer solchen Industriemastanlage ein ethischer Rückschritt.</li> <li>- Für den wirtschaftlichen Nutzen einiger Wenige darf das Allgemeinwohl nicht geopfert werden. Die Erhaltung gesunder und wertvoller Lebensräume muss deshalb Vorrang haben.</li> </ul> | <p>Durch die Erweiterungen werden bestehende landwirtschaftlichen Betriebe gesichert, die in der Ortschaft Adensen ansässig sind.</p> <p>Die aufgeführten Aspekte sind innerhalb einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung zu diskutieren.</p> <p>Die Belange des Allgemeinwohls werden beachtet. Innerhalb des Planverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen der geplanten Betriebe auf die Umgebung umfassend, u. a. durch Gutachten und innerhalb des Umweltberichtes, geprüft.</p> |
| <p>Frau Ulrike Engelke<br/>Herr Nils Engelke<br/>(per E-mail vom 27.08.2009)</p> | <p>Frau Engelke teilt mit, das sie sich bereits der Unterschriftenaktion der Rössinger Bürgerinitiative angeschlossen habe, sie möchte aber dennoch ihre Meinung darlegen. Sie würde sich wünschen, dass die Gemeinde Nordstemmen bestrebt ist daraufhin zu wirken, dass in der Gemeinde keine Mastbetriebe in dieser Größenordnung entstehen.</p> <p>Ihr sei bekannt, dass die Schweine auf engstem Raum leben müssen und Krankheiten der Schweine auf diese Weise vorprogrammiert sind. Diese Entwicklung zum Schweinegroßmastbetrieb bei Adensen ist ein absoluter Rückschritt. Die Tiere werden auf unwürdige Weise gehalten.</p>  | <p>Die Auffassungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Voraussetzungen und Bedingungen der Tiermast können nicht auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung aufgelöst werden. Sie sind Folgeerscheinungen weltweit wirksamer Wirtschaftsprozesse, Wandlungen individueller Ernährungsgewohnheiten und geltender Regelungen zur Landwirtschaft.</p>  |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>noch: Frau und Herr Engelke</p>  | <p>Zudem sei zu befürchten, dass die Luft in der Gemeinde sich noch weiter verschlechtern wird.</p> <p>Die Menge an Gülle wird ein großes Problem darstellen, da die Gülle voraussichtlich in der Region verbleiben wird.</p> <p>Die Region der Gemeinde Nordstemmen ist bereits stark durch unangenehme Gerüche belastet. Sie denkt, dass man nicht mehr leichthin sagen kann, das sei eben die Landluft. Die Gemeinde Nordstemmen sollte bemüht sein, sich dafür zu engagieren, dass die Bürger sich in ihrer Heimat wohlfühlen. Neben derimmens gewachsenen Zuckerfabrik soll nun auch noch Tiergroßmast betrieben werden. Unsere Heimat verliere mehr und mehr an Attraktivität.</p> <p>Wie Herr Rudolph bereits telefonisch Herr Bothmann mitteilte, lehnt er das aus seiner Sicht tierquälische Vorhaben in Adensen ab. Er fügt dem Schreiben ein Zitat von Alexander von Humboldt, ebenso wie ein selbstverfasstes Gedicht bei.</p> <p>Er hofft auf eine positive Besinnung der beteiligten Räte.</p> | <p>Die für das Bauleitplanverfahren relevanten Aspekte z. B. der Verträglichkeit mit den benachbarten Siedlungsbereichen und der Umwelt wurden innerhalb des Verfahrens geprüft.</p> <p>Für die in diesem Bauleitplanverfahren dargestellten Vorhaben ist ein Geruchsgutachten "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniaketräger" (Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.1.1.1, Nienburg, v. 14.01.2009) erstellt worden. Es wurde festgestellt, dass die Grenzwerte der Immissionen eingehalten werden.</p> <p>Die anfallende Gülle wird in Teilen der Biogasanlage zugeführt, in der sie geruchsmindernd zu Dünger vergoren wird. Lt. Auskunft der Landwirtschaftskammer muss derzeit Gülle in die Region eingeführt werden.</p> <p>Der Gemeinde Nordstemmen ist die Geruchssituation bekannt. Die Verträglichkeit der genannten Anlagen ist im Rahmen der Betriebsgenehmigung gutachterlich gegenüber den Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamt und Landkreis Hildesheim) nachzuweisen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird auch weiterhin durch diese zuständigen Behörden beaufsichtigt. Die Gemeinde steht hierzu in Kontakt mit den Behörden.</p> <p>Die Gemeinde Nordstemmen nimmt die Eingabe zur Kenntnis.</p> |
| <p>Berhard Rudolph,<br/>Neue Siedlung 6<br/>31832 Springe,<br/>28.08.2009</p> |  |   |

## **Teil D Anlagen**

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung





## Verfahrensvermerke

---

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

### Planverfasser

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom  
Planungsbüro SRL Weber  
Spinozastraße 1  
30625 Hannover

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 17.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 28.07.2009 bis einschließlich 28.08.2009 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

### Genehmigung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom 06.01.2010 vom Landkreis Hildesheim gem. § 6 BauGB unter Hinweisen genehmigt worden.

### Inkrafttreten

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 13.01.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 2 bekannt gemacht.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 13.01.2010 wirksam geworden.

---

Nordstemmen, den 08.12.2009

Siegel

gez. Bothmann  
Bürgermeister

# **Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen, 19. Änderung** (Ortschaft Adensen betreffend)

## **- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -**

### **Ziel der Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung**

Nordöstlich der Ortschaft Adensen befindet sich die Biogasanlage der "Bioenergie Adensen GmbH & Co.KG" angrenzend an das Gelände des Schweinemastbetriebes "K.&N. Dörpmund GbR". Bislang fielen beide Betriebe unter die Privilegierung gemäß § 35 "Bauen im Außenbereich" Abs. 1 Ziff. 1 (als landwirtschaftlicher Betrieb) und Abs. 1 Ziff. 6 (energetische Nutzung von Biomasse in Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb) des Baugesetzbuches (BauGB). Für die Biogasanlage ist eine Kapazitätserweiterung von derzeit 370 Kilowatt um weitere ca. 370 - 500 Kilowatt (KW) geplant, woraus sich eine Gesamtleistung von 740-870 KW ergibt. Der privilegierte Rahmen von einer elektrischen Leistung der Biogasanlage von 0,5 Megawatt (MW) wird damit überschritten.

Es wurde ebenfalls geplant, den bestehenden Schweinemastbetrieb mit Stall- und Betriebsgebäuden zu erweitern. Da zwischen der Biogasanlage und dem Schweinemastbetrieb ein ursächlicher Zusammenhang besteht, beabsichtigt die Gemeinde, den Bereich der geplanten Anlagen ganzheitlich städtebaulich zu ordnen.

Innerhalb der Biogasanlage wird durch Gärprozesse Biogas erzeugt und in Blockheizkraftwerken durch Verbrennung in Strom und Wärme umgewandelt. Zur Vergärung werden nachwachsende Rohstoffe wie z.B. Mais und die anfallende Gülle der Schweinemast eingesetzt, andererseits wird die Abwärme aus der Biogasanlage für die Beheizung der Stallanlage genutzt. Der erzeugte Strom wird zu garantierten Abnahmebedingungen (nach dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz"/ EEG) dem Stromnetz zugeführt. Die nach der Vergärung verbleibenden Reste können als Bio-dünger z.B. für landwirtschaftliche Flächen verwendet werden.

Die Gemeinde Nordstemmen beabsichtigt, im Gemeindegebiet die regenerative Energiegewinnung zu unterstützen. Die notwendigen Rohstoffe können verbrauchernah innerhalb der eigenen Region angebaut und verarbeitet werden. Es entfallen Umweltbelastungen durch globale Zulieferung oder Energieverluste durch lange Transportwege, wie sie bei anderen Energieträgern anfallen. Das gewonnene Gas verbrennt im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen mit einem geringeren Kohlendioxidausstoß. Damit wird dem sogenannten "Treibhauseffekt" (Erwärmung der Atmosphäre) begegnet und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Außerdem wird der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern (Erdöl, Kohle, Gas) als begrenzten Ressourcen entgegengewirkt.

Durch ihre Lage in der Hildesheimer Lößbörde, mit den sehr guten Bodenverhältnissen, ist die Gemeinde Nordstemmen nach wie vor agrarisch geprägt und bietet deshalb günstige Voraussetzungen zur landwirtschaftlichen Produktion der Rohstoffe. Für die regionale Landwirtschaft bietet diese Art der Energiegewinnung ein weiteres Tätigkeitsfeld in einer Zeit unsicher werdender Absatzmärkte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Durch die geplante Kapazitätserweiterung wird ein eingeführter Standort bestätigt und ein bestimmter Rahmen für die zukünftige Entwicklung, unter Berücksichtigung der Siedlungsbereiche, eingeräumt, so dass bestehende betriebliche und landwirtschaftliche Strukturen gesichert werden.

Das Vorhaben entspricht den Zeilen des Landesraumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim

Bei einer allgemeinen vergleichenden Betrachtung des Gemeindegebietes hinsichtlich möglicher Standorte in seiner östlichen, mittleren und westlichen Zone ist festzustellen, dass sowohl der westliche (mit der Ortschaft Adensen/Hallerburg) als auch der östliche Bereich des Gemeindegebietes (mit den Ortschaften Klein- und Groß Escherde) stärker landwirtschaftlich geprägt sind, während die mittlere Zone (mit dem Grundzentrum Nordstemmen und den Ortschaften Burgstemmen, Mahlerden, Heyersum, Rössing und Barnten) eine hohe Dichte von Wohngebieten aufweist, auf die unter Emissionsaspekten besondere Rücksicht zu nehmen ist. Vorrangig der westliche Bereich und nachfolgend der östliche Bereich des Gemeindegebietes zeigen geeignete Voraussetzungen zur Umsetzung von Vorhaben wie kombinierte Biogasanlagen/Tiermastbetriebe.

Zur Umsetzung der dargestellten Ziele ist es notwendig, den Flächennutzungsplan zu ändern, da durch die Erweiterungsabsichten der Rahmen der Privilegierung verlassen wird, der durch die bestehende Ausweisung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" gegeben war. Die Gemeinde Nordstemmen beabsichtigte dies innerhalb der 19. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Im Parallelverfahren wurde zur weiteren Konkretisierung des Vorhabens der Bebauungsplanes Nr. 0207 "Krummer Kamp" aufgestellt.

### **Verfahrensablauf**

Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Flächennutzungsplan-Änderung wurde im März/ April 2009 durchgeführt, der Öffentlichkeit, den Behörden, den Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde die Planung vorgestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die gesetzlich vorgeschriebene formelle, zweite Beteiligung (öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung von Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) erfolgte im Juli/ August 2009.

Der Gemeinderat hat durch Feststellungsbeschluss vom 03.12.2009 die Änderungsplanung abgeschlossen. Sie wurde dem Landkreis Hildesheim anschließend zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte unter Hinweisen mit Verfügung vom 06.01.2010.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 13.01.2010 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 2 ist die 19. Änderung wirksam geworden.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Im Bereich nordöstlich der Ortslage Adensen, am Schnittpunkt von Bundesstraße B1 und Kreisstraße K 506, wurde eine Biogasanlage entsprechend der Baugenehmigung vom 12.09.2005 errichtet. Ein Schweinemaststall befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaftslage und wird mit der Abwärme der Biogasanlage beheizt. Aufgrund der nun geplanten Erhöhung der Leistungsmenge in der Biogasanlage handelt es sich nicht mehr um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB, sondern eine Bauleitplanung ist notwendig. Es bestehen zudem Erweiterungsabsichten für die Schweineställe, die in die Bauleitplanung mit aufgenommen werden, um eine gemeinsame städtebauliche Ordnung zu erreichen.

Der Planungsraum hat insgesamt eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Plangebiet beinhaltet die schon überbauten Flächen, Ackerflächen sowie Rasenflächen und kleinere, z.T. neu angelegte Gehölzstreifen. Im Gebiet oder daran angrenzend bestehen keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht zu schützenden floristischen oder faunistischen Strukturen oder Arten. Das Gebiet ist ein potentieller Lebensraum für Feldhamster und Offenlandarten der Ackerflur und wurde diesbezüglich gutachterlich untersucht. Anzeichen für das Vorkommen von Feldhamster konnten nicht festgestellt werden. Ebenso wurden keine bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet festgestellt. Die Ackerfläche dient als Nahrungshabitat für potentiell in der Umgebung brütenden Vogelarten wie der Feldlerche. Der Verlust von Nahrungshabitaten und

Teillebensräumen wird durch Ausgleichsmaßnahmen auf den externen Kompensationsflächen ausgeglichen. Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geplante Baumaßnahmen wird durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Die Änderung der Flächennutzung verursacht beim Schutzgut Arten und Biotope, beim Boden und beim Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Eingriffe sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung funktional auszugleichen. Im Änderungsbereich können die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zum Landschaftsbild und Neuanpflanzungen als Ausgleich für beeinträchtigte Gehölzstreifen durchgeführt werden. Zusätzlich werden für den fehlenden Kompensationsbedarf und eine noch anzulegende Obstwiese (Kompensationsmaßnahme aus dem Bauantrag von 2005) externe Flächen herangezogen. Diese Flächen werden im parallel geführten Bebauungsplan konkretisiert.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind durch die abgelegene Lage des Planungsvorhabens zur Ortslage sind Lärmimmissionen nicht zu erwarten. Die Baugenehmigung vom 12.09.2005 bezüglich der Geruchsmissionen zur Auflage, dass bei Nachbarschaftsbeschwerden ein Gutachten einzuholen ist.

Hinsichtlich möglicher Geruchsmissionen durch die erweiterte Biogasanlage und dem erweiterten Schweinemastbetrieb wurde eine "Vorprüfung der Geruchs- und Ammoniaketräge" durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Auftrag gegeben. Sie kommt zu der Einschätzung, dass die nach der TA-Luft vorgegebenen Mindestabstände für geplante Tierhaltungen zu dauerhaft bewohnten Anwesen eingehalten werden.

Durch den Vollzug der Planung sind die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Kulturgüter nicht betroffen. Die angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Es wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

### **Ergebnis der Abwägung**

Während der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat es Stellungnahmen mit Bedenken und Hinweisen gegeben, die der Gemeinderat in seinen Sitzungen am 18.06.2009 und 03.12.2009 abgewogen hat.

Bedenken hat es seitens der Öffentlichkeit gegeben. Hier wurde geäußert, dass die Nachteile beim Bau der Schweinemastgroßanlage in keiner Relation zu den dargestellten Vorteilen stünden.

Als einzelne Bedenken wurden folgende Sachverhalte angeführt.

Der Mastbetrieb gefährde Tiere und Pflanzen. Ammoniakimmissionen und eine großflächige Gülleverbringung würde Gefahren für das Grundwasser darstellen.

Des weiteren wurde geäußert, dass Geruchsmissionen bereits schon durch die Zuckerfabrik und die Schweineställe in Kl. Escherde belastend wirken und die speziellen Windverhältnisse in der Gemeinde Nordstemmen nicht berücksichtigt worden wären und die Ortschaft Rössing besonders betroffen sei. Auch die Schaffung von Arbeitsplätzen würde die Errichtung der Anlage nicht begründen. Massentierhaltung und Industriemast sei ethisch ein Rückschritt. Wirtschaftlicher Nutzen einzelner Wenige darf nicht zu Lasten des Allgemeinwohls gehen.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die globale Problematik von Voraussetzungen, Bedingungen und Folgeerscheinungen der Tiermast nicht auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung aufgelöst werden kann. Sie ist u.a. Folge weltweit wirksamer Wirtschaftsprozesse, Wandlungen individueller Ernährungsgewohnheiten und geltender Regelungen zur Landwirtschaft.

Die für das Bauleitplanverfahren relevanten Aspekte z.B. der Verträglichkeit mit den benachbarten Siedlungsbereichen und der Umwelt wurden innerhalb des Verfahrens geprüft.

Eine Gefährdung von schutzbedürftigen Ökosystemen, und damit empfindlicher Tiere und Pflanzen, wurde innerhalb des Geruchsgutachtens "Vorprüfung der Geruchsstoff- und Ammoniakemissionen" (Landwirtschaftskammer Niedersachsen FB 3.1.11, Nienburg, v. 14.01.2009) überprüft. Es wurde festgestellt, dass bezogen auf die Ammoniakemissionen die Mindestabstände zu schutzbedürftigen Ökosystemen eingehalten werden. Eine Gefährdung von empfindlichen Tieren und Pflanzen ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Das Gutachten führt auch aus, dass für die Ortschaft Nordstemmen (ca. 3 km entfernt) und Rössing (ca. 4 km entfernt) nach Realisierung aller Vorhaben eine Zusatzbelastung von lediglich 2 % der Jahresstunden erreicht wird. Damit ist die Belastung, auch unter Berücksichtigung der neu hinzukommenden Anlagen, für Rössing als irrelevant einzustufen.

Zu den angesprochenen Windverhältnissen wird auf das angeführte Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer verwiesen, in dem festgestellt wird, dass bereits für die Ortslage von Adensen, die in ca. 750 m Entfernung erheblich näher am Emissionsort liegt als die Ortschaft Rössing, die Grenzwerte der Immissionen eingehalten werden.

Zum Nachweis der Verträglichkeit wurde außerdem ein Gesamtgutachten zu Geruchs- und Ammoniakimmissionen für alle derzeit in Bereich von Adensen geplanten Tiermastbetriebe und Biogasanlagen erstellt (Büro Barth & Bitter, Wunstorf, 31.08.09). Es führt aus, dass bezogen auf die Ortslage von Adensen die Umsetzung aller Vorhaben zu einer Verbesserung der derzeitigen Geruchssituation vor Ort führt. Dies wird durch Maßnahmen im Bereich der bestehenden Lüftungsanlagen und Nutzungsänderungen erreicht.

Der Gemeinde Nordstemmen ist die Geruchssituation bekannt. Die Verträglichkeit der genannten Anlagen ist im Rahmen der Betriebsgenehmigung gutachterlich gegenüber den Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamt und Landkreis Hildesheim) nachzuweisen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird auch weiterhin durch diese zuständigen Behörden beaufsichtigt. Die Gemeinde steht hierzu in Kontakt mit den Behörden.

Die geplanten Tierhaltungen und z.B. die damit verbundene Verbringung der Gülle unterliegen Regelungen und Verordnungen zur landwirtschaftlichen Praxis, die nicht Gegenstand der kommunalen Planungsebene, und damit der Bauleitplanung, sind.

Beiträge beteiligter Behörden sind vornehmlich als Hinweise eingegangen, die beachtet werden.

So hat die E.ON Avacon Ag Hinweise zum Netzverknüpfungspunkt, zur Höhe der Einspeiseleistung und zur Netzverträglichkeit gegeben. Das Landesamt für Bergbau u. Energie sowie der Landkreis Hildesheim haben hinsichtlich des Bodenschutzes auf Vorkommen von Schwarzerde und Parabraunerden als schutzwürdige Böden hingewiesen. Diese Feststellung ist unzutreffend. Das wurde durch ein Bodengutachten festgestellt.

Ein weiterer Hinweis wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gegeben, die darauf verwies, dass bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf den Nachbarschaftsschutz und Abständen geachtet würde.

Seitens verkehrlicher Belange plangebietsumgebender, klassifizierter Straßen verwies die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr auf bereits befürwortete Zufahrten und die einzuhaltenden Bauverbotszonen.

Das Überlandwerk Leinetal Gronau gab den Hinweis, dass das Plangebiet der Änderung nicht an das Leitungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen sei und durch eigene Brunnen versorgt werde.

Nordstemmen, den 21.01.2010

Gemeinde Nordstemmen  
Der Bürgermeister

(Bothmann)